



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Besoldungsstruktur
und zur Einführung des Altersgeldes nach versorgungsrechtlichen
Vorschriften**

Federführend ist das Finanzministerium

A Problem

Besoldungsstruktur

Seit Inkrafttreten der für das Dienstrecht maßgebenden Föderalismusreform zum 1. September 2006 obliegt die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Besoldung und Beamtenversorgung für den Länderbereich den einzelnen Bundesländern. Seither hat sich eine nicht unerhebliche Auseinanderentwicklung im Bereich des Besoldungsniveaus ergeben. Im Ländervergleich liegt das Besoldungsniveau in Schleswig-Holstein im mittleren bis unteren Bereich. Einzelne Länder in vergleichbarer Situation beabsichtigen mit gesonderten strukturellen Anpassungen ihre Position zu stärken.

Neben dem allg. Besoldungsniveau ist insbesondere die Besoldung im Einstiegsbereich für die Frage der Sicherstellung der Nachwuchskräftegewinnung und damit die Sicherstellung eines funktionsfähigen öffentlichen Dienstes von Bedeutung. An dieser Stelle steht die öffentliche Hand in unmittelbarer Konkurrenz zur privaten Wirtschaft. Schließlich ist die Einhaltung des Grundsatzes der Amtsangemessenheit der Alimentation zu beachten. Dieses schließt ein, dass sich die Besoldung entsprechend dem Teilhabegrundsatz an der allg. wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung orientieren muss.

Das Land hat in den letzten Jahren neben der Übertragung der jährlichen Anpassungen der Tarifentgelte auf den Beamtenbereich durch einzelne Gesetzgebungsvorhaben (u.a. Gesetz zur Modernisierung des Landesbeamtenrechts vom 21. Juli 2016, Gesetz zur Änderung besoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 8. November 2018, Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des Lehramtes an Grundschulen vom 24. Juni 2019 sowie diverse Haushaltbegleitgesetze) oder Änderungen von Verordnungen eine Reihe von punktuellen Verbesserungen bei der Besoldung (z.B. Anhebung von Einstiegsämtern, Regelungen zur Förderung eines Verbleibs im aktiven Dienst bis zur Regelaltersgrenze und darüber hinaus, Anpassung von Zulagen) auf den Weg gebracht. Dieses bedarf einer Fortführung, wobei über die bisherigen Ansätze hinausgehend das Gesamtgefüge der Besoldung in den Blick zu nehmen ist.

Im Weiteren ergibt sich Änderungsbedarf aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit.

Altersgeld

Der Personalwechsel zwischen dem öffentlichen Dienst und der Privatwirtschaft ist seit jeher von einer verhältnismäßig geringen Durchlässigkeit geprägt. Dies liegt insbesondere daran, dass die Versorgungssysteme des öffentlichen Dienstes (Beamtenversorgung, Zusatzversorgung für Tarifbeschäftigte) den Verbleib im öffentlichen Dienst besonders honorieren. Im Bereich der Tarifbeschäftigten ist dieser Nachteil seit einigen Jahren insoweit weitgehend entfallen, als Zusatzversicherungsansprüche, nachdem sie unverfallbar geworden sind, nach einem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst weitgehend verlustlos erhalten bleiben.

Für Beamtinnen und Beamte ist ein Wechsel aus dem öffentlichen Dienst heraus aber weiterhin sehr unattraktiv; sie werden lediglich in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Zusatzversicherungsansprüche haben sie nicht. In diesem Zusammenhang kann aber auch ein Wechsel aus der Privatwirtschaft in ein Beamtenverhältnis wenig interessant sein, weil bei einem eventuellen Wiederausstieg nur die Rentenansprüche aus dem Beamtenverhältnis verblieben. Gerade auch im öffentlichen Dienst benötigte Fachkräfte könnten aufgrund dieser mangelnden Attraktivität von einem Wechsel in den öffentlichen Dienst abgehalten werden.

Vor diesem Hintergrund soll die Mobilität zwischen öffentlichem Dienst und Privatwirtschaft erleichtert werden, auch um einen verbesserten Erfahrung- und Wissensaustausch zu erreichen, wovon beide Seiten profitieren können. Der öffentliche Dienst muss daher weiterhin attraktive und moderne Beschäftigungsbedingungen anbieten. Es ist deshalb erforderlich, ein wesentliches Mobilitätshindernis, die deutlichen wirtschaftlichen Nachteile im Falle eines freiwilligen Ausscheidens aus dem Beamtenverhältnis, künftig möglichst auszuräumen bzw. in angemessener Form zu kompensieren. Dieses kann mit der Gewährung eines Altersgeldes anstelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung im Falle eines Antrags auf Entlassung aus dem Beamten- oder Richterverhältnis erreicht werden.

Zudem hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 13. Juli 2016 entschieden, dass die geltende Nachversicherung entlassener Beamtinnen und Beamter in der gesetzlichen Rentenversicherung für den Fall zu niedrig bemessen ist und gegen die

europarechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeit (Artikel 45 AEUV - Freizügigkeit der Arbeitnehmer -) verstößt, wenn eine Beamtin oder ein Beamter nach ihrer oder seiner Entlassung aus dem Beamtenverhältnis eine ähnliche Beschäftigung im EU-Ausland aufnimmt. Der EuGH fordert in seiner Entscheidung in diesen Fällen eine in der Höhe der Beamtenversorgung „vergleichbare“ Leistung.

Die Evaluation des im September 2013 in Kraft getretenen Altersgeldgesetzes des Bundes war Gegenstand eines Berichts der Bundesregierung an den Bundestag vom 13. Dezember 2016 (Drucksache 18/10680). Der Bericht kommt zu folgendem Ergebnis:

„Mit dem Gesetz wird der Vorlage zufolge für freiwillig vorzeitig aus dem Bundesdienst ausscheidende Beamte, Richter und Soldaten ein Anspruch auf die Gewährung von Altersgeld gegen den vormaligen Dienstherrn gewährt.“ Mit dem Altersgeldgesetz sei ein weiteres, eigenständiges Alterssicherungssystem geschaffen worden, das durch den Abbau von wirtschaftlichen Nachteilen beim freiwilligen Ausscheiden aus dem Bundesdienst zu mehr Mobilität und Flexibilität führen solle. Die Ergebnisse der Evaluation zeigten, dass das Altersgeldgesetz im Evaluationszeitraum nicht zu einer signifikanten Steigerung der Wechsel zwischen Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst geführt hat.

Dennoch werde das Altersgeldgesetz sowohl hinsichtlich seiner grundsätzlichen Wirkungen als auch hinsichtlich der konkreten Ausgestaltungen von Dienststellen, Bediensteten und Spitzenverbänden insgesamt positiv bewertet, heißt es in dem Bericht weiter. Darüber hinaus sei positiv zu bewerten, dass der von Kritikern befürchtete Exodus und der Verlust von gut ausgebildeten Fachkräften ausgeblieben ist. Insofern sei als sehr positiv hervorzuheben, dass die Evaluation gezeigt habe, dass die Bediensteten des Bundes offenbar grundsätzlich keine Veranlassung sehen, freiwillig aus dem Dienst auszuscheiden.

Kritisiert wird den Angaben zufolge in den Dienststellen teilweise, dass das Altersgeld die Erosion des traditionellen, auf Lebenszeit angelegten Beamtenverhältnisses bedeute, womit tendenziell sogar eine Gefahr für die Attraktivität des Beamtendienstes bestehe. Auf der anderen Seite werde die Notwendigkeit der Modernisierung gesehen und das Altersgeld als Baustein eines modernen und zeitgemäßen Beamtendienstes bewertet.

Kritisch ist laut Vorlage der relativ kurze Berichtszeitraum ab Inkrafttreten des Altersgeldgesetzes bis zum Ablauf der Berichtspflicht an den Bundestag zu bewerten. Durch die gesetzliche Berichtsfrist zum 31.12.2016 sei es notwendig gewesen, den Evaluationszeitraum von vornherein auf die Zeit vom 04.09.2013 bis zum 30.04.2016 zu begrenzen. Der Berichtszeitraum sei daher sehr knapp bemessen. Allerdings bestünden anhand der bisherigen Entwicklungen keine Anzeichen, dass die Anzahl der freiwilligen Entlassungen und der Altersgeldfälle zukünftig ansteigen wird.“ Zudem wurde in dem Bericht festgestellt, dass die Durchführung des Altersgeldes einen administrativen Mehraufwand im Vergleich zur Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bedeutet, der allerdings insgesamt als unproblematisch bewertet wird. Der Bericht weist durchschnittliche Mehrausgaben des Bundes durch das Altersgeldgesetz von 150 TEuro je Altersgeldfall aus. Insgesamt haben beim Bund im Evaluationszeitraum 281 Personen Altersgeld beantragt. Das entspricht etwa 105 Fällen pro Jahr bzw. 0,33 Fällen je 1.000 Bediensteten pro Jahr.

Beihilferecht

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Entscheidung vom 28. März 2019 - 5 C 4.18) ergibt sich im Sinne des Bestimmtheitsgrundsatzes Anpassungsbedarf im Landesbeamtengesetz. Dazu sind Anpassungen im Verfahren und der Anspruchsberechtigung erforderlich, die der allgemeinen Entwicklung der Bevölkerung (z.B. altersbedingte Erkrankungen als Folge des Anstiegs des Durchschnittsalters der Bevölkerung) und der allgemeinen Entwicklung der Einkommen Rechnung tragen.

B Lösung

Besoldungsstruktur

Zur strukturellen Stärkung der Besoldung sieht der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen vor:

1. Zusätzliche lineare Steigerungen im Zeitraum vom 2021 bis 2022

Es ist eine strukturell wirkende zusätzliche lineare Steigerung der Besoldung und der Beamtenversorgung von zusammen 1 % vorgesehen. In Ergänzung zu den entsprechend

§ 17 SHBesG geregelten jährlichen Anpassungen der Besoldung erfolgen dementsprechend strukturell wirkende Anpassungen der Besoldung und Beamtenversorgung zum 1. Juni 2021 um 0,4 % und zum 1. Juni 2022 um 0,6 %.

Die Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Frage der Amtsgemessenheit der Alimentation entsprechend der Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bleibt davon unberührt. Eine Überprüfung der Einhaltung der relevanten Prüfparameter erfolgt jeweils im Zusammenhang mit den Anpassungsgesetzen, die als Folge der zukünftigen Tarifeinigungen in Ansehung der allgemeinen Entwicklung der Nominallöhne, der Verbraucherpreise und der weiteren Entwicklung in Bund und Ländern erforderlich werden.

Die strukturelle Anhebung der Alimentation dient dabei nicht allein dem unmittelbaren Effekt der Sicherstellung eines angemessenen Lebensunterhalts zur Gewährleistung der beamtenrechtlichen Neutralität und der richterlichen Unabhängigkeit, sondern hat - wie das Bundesverfassungsgericht herausgestellt hat „- angesichts der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit – zugleich eine qualitätssichernde Funktion“ (vgl. u.a. Entscheidung vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a. Rd. Ziff. 114).

Mit Blick auf die vom Bundesverfassungsgericht definierten Prüfparameter wird die Besoldung in Schleswig-Holstein insbes. im Verhältnis zur Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst, zur Nominallohnentwicklung, zu den Verbraucherpreisen oder zur Entwicklung im Bund-/Ländervergleich gestärkt. Insbesondere im Vergleich zur allgemeinen Entwicklung in Bund und Ländern soll die Maßnahme das Besoldungsniveau in Schleswig-Holstein stärken bzw. einem Abrutschen vorbeugen.

Diese zusätzliche lineare Steigerung der Besoldung ergänzt die im Rahmen der strukturellen Fortentwicklung des Dienstrechts der letzten Jahre schon erzielten Verbesserungen in der Besoldung. Dazu zählen insbes. die strukturellen Regelungen des Gesetzes zur Modernisierung des Beamtenrechts vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 597), des Gesetzes zur Änderung besoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 8. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 691), die Anhebung von Einstiegsämtern im Rahmen verschiedener Haushaltsbegleitgesetze sowie des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Lehramtes an Grundschulen vom 24. Juni 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 188). Ebenso wurden mit verschiedenen gesetzlichen Regelungen oder

Verordnungen strukturelle Erhöhungen oder Änderungen im Zulagenbereich, wie der Erhöhung von Stellen- und Erschwerniszulagen (z.B. Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten) oder Änderungen der Mehrarbeitsvergütung vorgenommen. Darüber hinaus wurde die Vollstreckungsvergütung neu geregelt.

2. Anhebung der Grundgehaltssätze in den Einstiegsstufen

Für den Bereich der öffentlichen Dienste ist mit Blick auf die qualitätssichernde Funktion der Besoldung die dauerhafte Gewinnung hinreichend qualifizierter Nachwuchskräfte von Bedeutung. Die öffentliche Hand steht dabei auch in Konkurrenz zur privaten Wirtschaft. Dies gilt für den Beamtenbereich wie für den Tarifbereich gleichermaßen. Die Tarifvertragsparteien im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder haben diesem Problem mit einer strukturellen Anhebung der Vergütung in den Einstiegsstufen im Rahmen des Tarifabschlusses zur Erhöhung der Tabellenentgelte im Zeitraum von 2019 bis 2021 Rechnung getragen.

Das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2019 bis 2021 beschränkt sich allein auf die Übertragung der allgemein wirkenden prozentualen Steigerungssätze der Tarifentgelte und übernimmt nicht die erhöhten Anpassungen in den Einstiegsstufen. Die tariflich geregelten Mindesterhöhungsbeträge wurden aufgrund des im Beamtenbereich geltenden verfassungsrechtlichen Abstandsgebotes zwischen den Besoldungsgruppen nicht übernommen. Auf die Ausführungen in dem Gesetzentwurf der Landesregierung vom 30. April 2019 (Drs. 19/1433) wird hingewiesen. Die daraus resultierenden Minderausgaben sollten jedoch nicht dauerhaft eingespart, sondern zur Verbesserung der Einstiegsbesoldung im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens zu strukturellen Fragen der Besoldung verwendet werden.

Nach der tariflichen Erhöhung der Einstiegsgehälter erfolgt nunmehr auch für den Bereich der Besoldung eine systemgerechte Erhöhung. Dementsprechend sieht das Gesetz ab 1. Januar 2021 eine strukturelle Erhöhung der Grundgehaltssätze der Einstiegsstufen (jeweils erste Erfahrungsstufe) in jeder Besoldungsgruppe um 3 % vor. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Abstandsgebotes ist eine isolierte Erhöhung der jeweils ersten Erfahrungsstufen nicht vertretbar. Aus diesem Grund erfolgt eine sich abflachende Erhöhung der jeweils drei folgenden Erfahrungsstufen. Dieses führt auch

zu einer stärkeren Nachhaltigkeit des Effektes der Steigerung der Attraktivität, zumal aufgrund der Anrechnung von Erfahrungszeiten (z.B. Zeiten in einem förderlichen Arbeitsverhältnis in der Privatwirtschaft, Wehr- und Zivildienst oder Zeiten der Kindererziehung) auch Fallkonstellationen gegeben sein können, in denen der Einstieg nicht in der ersten Erfahrungsstufe, sondern in einer der folgenden Erfahrungsstufen erfolgt. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes diesen Erfahrungsstufen bereits zugeordneten Beamtinnen und Beamten sind in die Erhöhung einbezogen. Zum 1. Januar 2024 soll darüber hinaus eine weitere Erhöhung der Besoldung in den Einstiegsstufen um 1 % erfolgen.

3. Streichung der Besoldungsgruppen A 2 bis A 4

Nach der Entwicklung der letzten Jahrzehnte werden weder im Landes- noch im Kommunalbereich Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 2 und A 3 beschäftigt. Entsprechende Tätigkeiten werden regelmäßig von Tarifkräften ausgeübt, so dass auch keine Neueinstellungen in diesen Ämtern mehr erfolgen. In der Besoldungsgruppe A 4 erfolgt nur im Landesbereich noch die Einstellung im ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 für den Dienst als Justizwachtmeisterin oder Justizwachtmeister. Im Übrigen sind allenfalls wenige Einzelfälle der Besoldungsgruppe A 4 noch im aktiven Dienst. Der Landeshaushalt sieht im Stellenplan als unterste Besoldungsgruppe mit A 6 bewertete Stellen vor. Die Anhebung des Einstiegsamtes folgt in der Grundrichtung dieser Bewertung.

Ebenso wird mit dem Wegfall der unteren Besoldungsgruppen dem vom Bundesverfassungsgericht definierten Abstandsgebot der Alimentation zur sozialen Grundsicherung Rechnung getragen, das insbes. bei alleinverdienenden Beamtinnen und Beamten mit Kindern Relevanz entfalten kann. Unabhängig davon, dass die Alimentation das vom Bundesverfassungsgericht definierte Mindestmaß einhalten muss und dieses nach der Gesetzesbegründung zum Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2019 bis 2021 (Drs. 19/1433) auch erfüllt wird, sollte eine deutliche Abhebung gegeben sein, die dem Charakter der hoheitlichen Aufgaben hinreichend Rechnung trägt.

Im Ergebnis ist daher eine generelle Streichung dieser unteren Besoldungsgruppen auch ein Zeichen gestärkter Attraktivität für diesen Bereich. Die im aktiven Dienst vorhandenen Beamtinnen und Beamten in A 4 werden in die Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet.

4. Neustrukturierung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 28. November 2018 (2 BvL 3/15) die niedersächsischen Regelungen zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt und den niedersächsischen Gesetzgeber verpflichtet, eine verfassungskonforme Regelung zu treffen. Die angegriffene niedersächsische Regelung entspricht zwar nicht der für Schleswig-Holstein maßgebenden Regelung in § 8 SHBesG, ist dieser allerdings angenähert.

Die Regelungen aus anderen Ländern, wie Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen, wurden vom Bundesverfassungsgericht anerkannt und als solche dargestellt, die das wirtschaftliche Risiko der begrenzten Dienstfähigkeit nicht im Wesentlichen der Beamtin oder dem Beamten aufbürden. Nach den Regelungen in diesen Ländern erhalten begrenzt Dienstfähige die Hälfte der Differenz zwischen den der verbliebenen Dienstfähigkeit entsprechenden Teildienstbezügen und den Vollzeitbezügen als Zuschlag. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird diese Regelung auf Schleswig-Holstein übertragen.

5. Vereinheitlichung des Familienzuschlags in Stufe 1 und 2

Die bisher geregelte Differenzierung des Familienzuschlags nach § 44 Abs. 1 SHBesG (u.a. für Verheiratete, Lebenspartnerschaften, Verwitwete sowie Alleinerziehende mit Kind), nach der für die Besoldungsgruppen bis A 8 ein etwas geringerer Betrag gewährt wird als für die Besoldungsgruppen ab A 9, wird als überkommen erachtet und nunmehr aufgegeben. Dieses trägt insbesondere dem Abstandsgebot zur Grundsicherung, das sich im Bereich der unteren Besoldungsgruppen stellen kann, Rechnung. Mit der Änderung in Stufe 1 entfällt die korrespondierende Differenzierung in Stufe 2. Dieses entspricht soweit auch der Regelung im Bundesbesoldungsgesetz.

6. Wegfall der Mindestwartezeit für eine Beförderung nach Ablauf der Probezeit.

7. Sonstiges

Neben den vorstehend genannten Eckpunkten struktureller Verbesserungen werden gesondert div. Einzelthemen aufgegriffen:

- Folgeregelungen zur Errichtung des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung (SHIBB), u.a.
 - Einstufung Leitung des SHIBB nach B 3
 - Amtszulage für die stellvertretende Leitung des SHIBB im Rahmen einer Erweiterung der Möglichkeit der Vergabe einer Amtszulage für die stellvertretende Leitung einer **oberen** Landesbehörde zur Besoldungsgruppe A 16
- Anhebung der Besoldung der Schulrätinnen und Schulräte von A 15 Z nach A 16
- Abkehr von der Beschränkung zur Errichtung eines Gehaltskontos im Inland durch eine Erweiterung auf eine Bankverbindung im SEPA-Raum sowie
- redaktionelle Änderungen.

Altersgeld

Nach geltendem Recht werden Beamtinnen und Beamte, die bisher versicherungsfrei waren, wenn sie ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind oder ihren Anspruch auf Versorgung verloren haben, in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert (§ 8 Absatz 2 SGB VI). Dies führt im Regelfall dazu, dass aus der bisherigen Tätigkeit Rentenansprüche erworben werden, die im Vergleich zu den erdienten Versorgungsansprüchen deutlich zurückbleiben. Dadurch können sich Beamtinnen und Beamte daran gehindert sehen, sich aus dem Beamtenverhältnis entlassen zu lassen, wenn sie ein attraktives Angebot außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten haben, weil zusätzlich die Kosten der Schließung der mit dem Ausscheiden verbundenen Versorgungslücke erwirtschaftet werden müssen.

Um einen flexiblen Austausch zwischen Schleswig-Holstein und privaten Arbeitgebern sowie insbesondere den Wechsel aus dem öffentlichen Dienst in die Privatwirtschaft zu erleichtern, wird das Altersgeld eingeführt, mit dem dieses Mobilitätshindernis kompensiert wird. Die Berechnung des Anspruchs auf Altersgeld orientiert sich dabei grundsätzlich an der Berechnung der bisher erdienten Versorgungsansprüche der Beamtin oder des Beamten. Grundlage sind die altersgeldfähigen Dienstbezüge zum Zeitpunkt des

Ausscheidens und die altersgeldfähigen Dienstzeiten. Das Altersgeld wird vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs an entsprechend der jeweiligen Versorgungsanpassung angepasst. Die Auszahlung des Altersgeldes beginnt auf Antrag, frühestens mit dem Ende des Monats, in dem der oder die Berechtigte die gesetzliche Regelaltersgrenze, die im Recht der Deutschen Rentenversicherung gilt, erreicht hat. Eine vorzeitige Inanspruchnahme ist – unter Inkaufnahme entsprechender Abzüge – bei Erreichen der Antragsaltersgrenze oder bei Bezug von Renten wegen Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit möglich. Hinterbliebene erhalten ein Hinterbliebenenaltersgeld. Das Altersgeld tritt an die Stelle der Nachversicherung und stellt damit eine Versorgung im rentenrechtlichen Sinne (§ 8 Absatz 2 SGB VI) dar.

Durch die Gewährung des Altersgeldes wird die Möglichkeit eröffnet, Ansprüche auf Alterssicherung aus dem Beamtenverhältnis mitzunehmen. Beim Altersgeld handelt es sich aber nicht um eine Versorgung im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein. Die ehemalige Beamtin oder der ehemalige Beamte verlässt auf eigenen Wunsch den öffentlichen Dienst. Eine Verpflichtung des ehemaligen Dienstherrn zur Gewährung einer Alimentation besteht daher nicht mehr. Mit der Entlassung entsteht vielmehr ein Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich der bis dahin im Beamtenverhältnis erdienten Alterssicherungsansprüche. Für Anspruchsberechtigte auf Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeld wird daher weder ein Anspruch auf Mindestversorgung noch auf Hinterbliebenenaltersversorgung begründet. Vergleichbare Regelungen bestehen bereits beim Bund, in Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Baden-Württemberg und Hessen.

Das Altersgeld stellt ein Angebot an Beamtinnen und Beamte für ein Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst dar, mit dem durch die Reduktion der mit einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung verbundenen Versorgungslücke ein Wechsel in die Privatwirtschaft erleichtert wird. Allerdings kann dieses Instrument in einzelnen Bereichen zur Verschärfung bereits heute bestehender Rekrutierungsprobleme führen, in denen derzeit wegen guter Beschäftigungsmöglichkeiten in der Privatwirtschaft interessante Angebote für Beamtinnen und Beamte bestehen, die die Möglichkeit eines Wechsels aus dem öffentlichen Dienst in Erwägung ziehen.

Durch die Einführung des Altersgeldes wird eine unionsrechtskonforme Umsetzung der Entscheidung des EUGH vom 13. Juli 2016 in Schleswig-Holstein erreicht.

Beihilferecht

Zur Umsetzung des Bestimmtheitsgrundsatzes nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bezüglich des Ausschlusses von Beihilfeleistungen bei Überschreiten der Einkommensgrenze für Ehegatten und Lebenspartnerschaften erfolgt eine ausdrückliche Regelung im Landesbeamtengesetz sowie eine geringfügige Anhebung der Einkommensgrenze von 18.000 Euro auf 20.000 Euro. Dazu wird die bisherige Ausschlussfrist zur Stellung eines Beihilfeantrags von einem auf zwei Jahre verlängert. Korrespondierend wird die Aufbewahrungsfrist für Beihilfeunterlagen, aus denen die Art der Krankheiten erkennbar ist, auf drei Jahre verlängert.

C Alternativen

Besoldungsstruktur

Im Rahmen des verfassungsrechtlich anerkannten Gestaltungsspielraums wäre anstelle der vorgesehenen Erhöhungen der Grundgehälter auch eine Regelung über die Sonderzahlung denkbar, um eine strukturelle Verbesserung des Besoldungsniveaus zu erreichen. Allerdings beinhaltet die Anhebung der Grundgehälter eine Stärkung des zentralen Kernbereichs der Alimentation und wirkt als Basiseffekt dauerhaft für die zukünftige Fortentwicklung der Besoldung und Beamtenversorgung. Im Übrigen werden zu den anderen Regelungen keine sinnvollen Alternativen gesehen. Die Frage einer Erweiterung der Maßnahmen mit der Folge eines größeren finanziellen Volumens ist keine Frage der Alternativen.

Altersgeld

Im Hinblick auf die Entscheidung des EuGH vom 13. Juli 2016 und des weitergehenden Zieles eines generell flexibleren Austausches zwischen dem öffentlichen Dienst und privaten Arbeitgebern ist die Beibehaltung des bisherigen Systems der Nachversicherung keine Alternative.

Beihilferecht

Ein Verzicht auf die Regelungen wäre nicht sachgerecht und mit Blick auf die Umsetzung von Rechtsprechung nicht vertretbar.

D Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Besoldungsstruktur

Es ergeben sich folgende - in der Finanzplanung berücksichtigte - strukturelle Mehrausgaben für den unmittelbaren Landesbereich:

1. Zusätzliche lineare Steigerungen im Zeitraum von 2021 bis 2024

Ausgehend von der für 2021 maßgebenden Basiswert ergibt sich für die Besoldung und Beamtenversorgung eine Gesamtwirkung ab 2023 von jährlich ca. 34,6 Mio. Euro. Auf die einzelnen Jahre entfallen im Übrigen folgende Mehrausgaben:

2021: ca. 8,1 Mio. Euro

2022: ca. 26 Mio. Euro.

2. Anhebung der Besoldung in den Einstiegsstufen

Die benötigten Mittel resultieren aus den Einsparungen, die sich aus dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2019 bis 2020 aufgrund der Nichtübernahme der Erhöhung der Tarifentgelte in den Einstiegsstufen sowie der Mindestserhöhungsbeträge nach dem Tarifabschluss im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder 2019 bis 2021 ergeben haben. Dieses entspricht einer prozentualen Wirkung von ca. 0,4 %. Aus der vorgesehenen Anhebung zum 1. Januar 2021 ergeben sich zunächst strukturell wirkende jährliche Mehrausgaben von ca. 6,2 Mio. Euro. Mit der weiteren Erhöhung ab 1. Januar 2024 erhöht sich der strukturelle Effekt auf ca. 11,8 Mio. Euro Die konkreten jährlichen Wirkungen der vorgesehenen Anhebung variieren mit den Fallzahlen in den ersten Erfahrungsstufen, die sich von Jahr zu Jahr verändern und in den nächsten Jahren aufgrund der Fol-

gen des Eintritts der geburtenstarken Jahrgänge in den Ruhestand ansteigen dürften.

3. Streichung der Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 und Anhebung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 nach A 5

Die Regelung hat zunächst keine Wirkung auf den Stellenplan, da im Landeshaushalt nur Haushaltsstellen mit einer Mindestbewertung nach A 6 vorgesehen sind. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 2 und A 3 sind nicht mehr im Landesbedienst beschäftigt. Mehrausgaben ergeben sich daher nur aufgrund der Hebung des ersten Einstiegsamtes von A 4 nach A 5 im „einfachen Justizwachmeisterdienst“ und der Überleitung vorhandener Beamtinnen und Beamten bzw. der Neueinstellung im höheren Einstiegsamt. Hieraus ergeben sich dauerhafte jährliche Kosten von ca. 100 TEuro.

4. Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Ab 2021 resultieren jährliche Kosten von ca. 500 TEuro.

5. Vereinheitlichung des Familienzuschlags in Stufe 1 und 2

Die Kosten belaufen sich nach den aktuellen Fallzahlen auf jährlich ca. 150 TEuro.

6. Der Verzicht auf die Mindestwartezeit führt nur dann zu Mehrausgaben, wenn tatsächlich entsprechende Beförderungen erfolgen, für die entsprechende Mittel im Haushalt vorgesehen sind.

7. Sonstiges

- Anhebung der Ämter der Schulrätinnen und Schulräte von A 15 Z nach A 16.

Die Maßnahme führt zu jährlichen Kosten von ca. 30 TEuro, die im Rahmen des bestehenden Beförderungsbudgets aufgefangen werden.

- Folgeänderungen aus der Errichtung des SHIBB

Die jährlichen Kosten für die Einstufung der Leitung des SHIBB nach B 3 und der neuen Amtszulage in A 16 belaufen sich ab 2021 auf ca. 131 TEuro. Diese Kosten sind in der Gesamtausgabenplanung der Errichtung des SHIBB zuzurechnen und damit nicht dem Paket der „strukturverbessernden“ Maßnahmen des hier vorliegenden Gesetzgebungsvorhabens zuzurechnen.

Im Übrigen führt die erweiterte Möglichkeit der Gewährung der neuen Amtszulage bei den Landesoberbehörden erst dann zu Kosten, sofern ab 2021 in der Haushaltsplanung entsprechende Möglichkeiten in den Stellenplänen vorgesehen sind.

In der Gesamtwirkung ergeben sich damit aus dem Paket der „strukturverbessern- den“ Maßnahmen folgende Mehrausgaben für den unmittelbaren Landesbereich:

Jahr	2021	2022	2023	2024
Mio. Euro	15,1	33	41,6	47,2

Für den Bereich der kommunalen Dienstherrn und der sonstigen Dienstherrn entstehen entsprechende Mehrausgaben, deren Höhe von den jeweils beschäftigten Beamtinnen und Beamten abhängt.

Altersgeld

Ein fiskalischer Vorteil entsteht dann, wenn die durch die Entlassung der Beamtin oder des Beamten freiwerdende Stelle nicht wiederbesetzt wird. Zudem entfällt die bisherige Verpflichtung zur sofortigen Leistung des Nachversicherungsbetrages in die gesetzliche Rentenversicherung. Allerdings entsteht im Gegenzug bei Eintritt der Voraussetzungen die Verpflichtung zur Leistung der Zahlung von Altersgeld und gegebenenfalls Hinterbliebenenaltersgeld für einen unbestimmten Zeitraum. Der Bericht der Bundesregierung über die Evaluation des Altersgeldgesetzes vom 13. Dezember 2016 (Drucksache 18/10680) weist durchschnittliche Mehrausgaben des Bundes durch das Altersgeldgesetz von 150 TEuro je Altersgeldfall aus. Dabei ist zu beachten, dass die Mehrausgaben vom Bund im Rahmen der Barwertermittlung bei einem zugrunde gelegten Rechnungszins von 2,65 % ermittelt wurden. Die tatsächlichen Mehrausgaben fallen erst bei der Inanspruchnahme des Altersgeldes zu einem späteren Zeitpunkt an. Bis dahin sind Minderausgaben in Höhe von 110 TEuro je Altersgeldfall (gem. Evaluationsbericht des Bundes) durch den Wegfall der Nachversicherung zu erwarten (ca. 1,6 Mio. Euro pro Jahr). Der zugrunde gelegte Rechnungszins von 2,65 % ist im langjährigen Mittel eine sinnvolle Größe. Insgesamt ist aufgrund des Berichts der Bundesregierung über die Evaluation des Altersgeldgesetzes davon auszugehen, dass nur eine begrenzte Anzahl von Personen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird

(beim Bund: 0,33 Fällen je 1.000 Bediensteten pro Jahr). Das entspricht einer Zahl von knapp 15 Fällen in Schleswig-Holstein pro Jahr.

2. Verwaltungsaufwand

Besoldungsstruktur

Mit Ausnahme der für die Umsetzung notwendigen Arbeiten (insbes. Programmierung) ergibt sich kein dauerhafter Mehraufwand. Die Neuregelung der Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit führt aufgrund der deutlich vereinfachten Berechnungsweise (Wegfall der Vergleichsrechnung zur fiktiven Beamtenversorgung) zu einer gewissen Verwaltungsvereinfachung.

Altersgeld

Neben der für die Umsetzung notwendigen Arbeiten (insbes. Programmierung) entsteht in einem gewissen Umfang aufgrund der zusätzlichen Verwaltung der Altersgeldfälle ein höherer Aufwand bei den Behörden.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Es ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen. Die Besoldungssteigerungen stützen jedoch die Kaufkraft.

E Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die Konferenz Norddeutschland hat am 11. April 2007 beschlossen, unter Geltung der neuen Kompetenzordnung die Zusammenarbeit ihrer Länder auf dem Gebiet des öffentlichen Dienstrechts zu intensivieren. Ziel ist es, im Rahmen der landesrechtlichen Verantwortlichkeiten und unbeschadet der Rechte der Landesparlamente die Grundstrukturen so auszugestalten, dass eine dienstherrenübergreifende Mobilität gesichert und eine gleichgerichtete Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts in den norddeutschen Ländern gefördert wird. Erklärtes Ziel zwischen den norddeutschen Ländern ist es, die jeweiligen Landesbeamtengesetze möglichst einheitlich zu gestalten, so dass eine dienstherrenübergreifende Mobilität gesichert und ein Wettbewerbsföderalismus vermieden wird. Zur Wahrung dieser Zielsetzung unterrichten sich die norddeutschen

Länder möglichst frühzeitig und fortlaufend über Vorhaben in den Kernbereichen des Besoldungs-, Versorgungs-, Status- und Laufbahnrechts und prüfen, ob diese gemeinsam mit den anderen norddeutschen Ländern erfolgen sollten.

(zu ergänzen nach Beteiligungsverfahren Nordländer)

F Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Die Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag richten sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz. Der Gesetzentwurf wird dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages zeitgleich zur Beteiligung der Gewerkschaften und Verbände mit Schreiben des Finanzministeriums zugeleitet.

Vorschläge der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften:

(zu ergänzen nach formellem Beteiligungsverfahren)

G Federführung

Federführend ist das Finanzministerium.

Gesetz zur Verbesserung der Besoldungsstruktur und zur Einführung des Altersgeldes nach versorgungsrechtlichen Vorschriften

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 188), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Überschrift zu § 17 b wird wie folgt gefasst:

„§ 17 b Strukturelle Erhöhung der Besoldung in den Jahren 2021, 2022 und 2024“.

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 27 des Beamtenstatusgesetzes erhalten Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter Besoldung entsprechend § 7 Absatz 1. Diese wird um einen nicht ruhegehaltfähigen Zuschlag ergänzt. Der Zuschlag beträgt 50 % des Unterschiedsbetrages zwischen den nach Satz 1 gekürzten Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die begrenzt Dienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden. Wird die Arbeitszeit in begrenzter Dienstfähigkeit aufgrund einer Teilzeitbeschäftigung nochmals verringert, verringert sich der Zuschlag nach Satz 3 entsprechend dem Verhältnis zwischen der wegen begrenz-

ter Dienstfähigkeit verringerten Arbeitszeit und der nochmals verringerten Arbeitszeit.

(2) Wurden bereits vor dem 1. Januar 2021 Dienstbezüge nach § 8 Absatz 1 Satz 2 und ein Zuschlag nach § 8 Absatz 2 in der jeweils bis 31. Dezember 2020 geltenden Fassung gewährt, werden diese Bezüge unverändert weitergewährt, solange dies für die oder den Berechtigten günstiger ist als die Anwendung des § 8 Absatz 1 in der ab dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung.“

3. In § 17 a wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(3) In Ergänzung zu der Anpassung gemäß Absatz 1 werden die Grundgehaltsätze der jeweils ersten drei Erfahrungsstufen der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A sowie der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 wie folgt angeho-

ben:
Jeweils erste Stufe um 3 %,
jeweils zweite Stufe um 2 % und
jeweils dritte Stufe um 1 %.“

4. § 17 b erhält folgende Fassung:

„§ 17 b

Strukturelle Erhöhung der Besoldung in den Jahren 2021, 2022 und 2024

(1) In Ergänzung zu den entsprechend § 17 geregelten jährlichen Anpassungen der Besoldung erfolgt

zum 1. Juni 2021 eine weitere Anpassung der Besoldung um 0,4 % und

zum 1. Juni 2022 eine weitere Anpassung um 0,6 %. Die Umsetzung erfolgt durch gesonderte gesetzliche Regelung.

(2) In Ergänzung zu § 17 Abs. 3 SHBesG in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom (*Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes*) erfolgt in 2024 eine Anhebung der Besoldung bis einschließlich der jeweils vierten Erfahrungsstufen der Besoldungsgruppen um 1 %. Die Umsetzung erfolgt durch gesonderte gesetzliche Regelung.

5. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20
Zahlungsweise

Für die Zahlung der Besoldung nach § 2 sowie von Aufwandsentschädigungen und sonstigen Geldzuwendungen nach § 19 hat die Empfängerin oder der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto anzugeben, für das die Verordnung (EU) Nummer 260/2012¹. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto trägt der Dienstherr, die Kontoeinrichtung-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin oder der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn die Empfängerin oder der Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.“

6. § 25 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In der Laufbahngruppe 1 als erstes Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 5 und als zweites Einstiegsamt der Besoldungsgruppen A 6, A 7 oder A 8,“

7. In § 79 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Am 1. Januar 2021 vorhandene Beamtinnen und Beamte, denen am 31. Dezember 2020 ein Amt der Besoldungsgruppe A 2, A 3 oder A 4 verliehen war, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in das der jeweiligen Laufbahn entsprechende Amt der Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet.“

8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Vorbemerkung angefügt:

¹ Verordnung (EU) Nummer 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 S. 22), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 248/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 (ABl. L 84 S. 1)“

„6. Stellvertretende Leiterinnen und Leiter oberer Landesbehörden

Für stellvertretende Leiterinnen und Leiter oberer Landesbehörden, deren Aufgaben sich nach sachgerechter Bewertung aus der Besoldungsgruppe A 16 herausheben, können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage nach Anlage 8 ausgestattet werden.“

b) Die Besoldungsgruppen A 2 und A 3 werden gestrichen.

c) Die Besoldungsgruppe A 4 wird wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 4
- nicht besetzt -“

d) Die Besoldungsgruppe A 5 wird wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe A 5
Betriebsassistentin oder Betriebsassistent^{1) 2) 5)}
Erste Justizhauptwachtmeisterin oder Erster Justizhauptwachtmeister^{2) 3) 5)}
Oberamtsmeisterin oder Oberamtsmeister^{2) 4) 5)}
Oberbetriebsmeisterin oder Oberbetriebsmeister^{2) 5)}

1) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

2) Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 6.

3) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8.

4) Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8, wenn sie oder er im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist.

5) Als erstes Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1“.

e) In Besoldungsgruppe A 8 wird die Amtsbezeichnung „Kriminalobermeisterin oder Kriminalobermeister²⁾“ gestrichen.

f) In Besoldungsgruppe A 9 wird die Amtsbezeichnung „Kriminalhauptmeisterin oder Kriminalhauptmeister¹⁾“ gestrichen.

g) In Besoldungsgruppe A 10 wird in der Fußnote 4) die Bezeichnung „Schiffsoffiziers-Ausbildungsverordnung“ durch die Bezeichnung „Seeleute-Befähigungsverordnung“ ersetzt.

h) Besoldungsordnung A 15 wird wie folgt geändert:

aa) Die Amtsbezeichnung

„Schulrätin oder Schulrat

- als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter unterhalb der Landesebene⁶⁾“ wird gestrichen.

bb) In dem zu der Amtsbezeichnung „Regierungsschuldirektorin oder Regierungsschuldirektor ausgebrachten Spiegelstrich werden nach dem Wort „zuständigen“ die Worte „oberen oder“ eingefügt.

cc) Der Amtsbezeichnung „Studiendirektorin oder Studiendirektor wird folgender Zusatz angefügt:

„- als Studienleiterin oder Studienleiter im Dezernat Landesseminar Berufliche Bildung im Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung (SHIBB)“

i) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:

aa) Vor der Amtsbezeichnung „Ministerialrätin oder Ministerialrat“ wird die Amtsbezeichnung

„Leitende Regierungsschuldirektorin oder Leitender Regierungsschuldirektor

- als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter oder als Beamtin oder

Beamter im Schulverwaltungsdienst der zuständigen oberen Landesbehörde -

- als Leiterin oder Leiter des Dezernats „Landesseminar Berufliche Bildung“ im SHIBB ⁻⁵⁾“

eingefügt.

bb) Bei der Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektorin oder Oberstudiendirektor“

wird der Zusatz „- als Leiterin oder Leiter des Landesseminars Berufliche Bildung im IQSH-⁵⁾“ gestrichen.

- j) In der Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor des Landesamtes für soziale Dienste“ die Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor des Schleswig-Holsteinischen Instituts für berufliche Bildung (SHIBB)“ eingefügt.
- k) Der Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B (Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen) wird wie folgt geändert:
- aa) In der Besoldungsgruppe A 13 wird die Amtsbezeichnung „Polizeischulhauptlehrerein oder Polizeihauptschullehrer“ gestrichen.
- bb) Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
- aaa) Es wird folgende Amtsbezeichnungen angefügt:
„Schulrätin oder Schulrat als Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter unterhalb der Landesebene¹⁾“
- bbb) Es wird folgende Amtsbezeichnung angefügt:
„Studiendirektorin oder Studiendirektor
- als Studienleiterin oder Studienleiter im Landesseminar Berufliche Bildung im IQSH“
- ccc) Es wird folgende Fußnote angefügt:
„¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 8 (dort: BesGr. A 15, Fußnote 6)“
9. Die Anlage 5 Nummer 1 und 5 und Anlage 6 erhalten folgende Fassung und ersetzen die soweit entsprechenden Anlagen nach Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 120):

1. Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4	2.359,45	2.396,10	2.431,52	2.465,80	2.524,14	2.582,50	2.640,85					
A 5	2.376,57	2.429,69	2.464,52	2.498,15	2.556,22	2.614,26	2.672,31	2.730,37				
A 6	2.427,07	2.468,53	2.508,72	2.547,61	2.611,33	2.675,10	2.738,84	2.802,59	2.866,30			
A 7	2.523,06	2.557,01	2.612,95	2.667,26	2.747,48	2.827,67	2.907,90	2.965,15	3.022,44	3.079,75		
A 8		2.665,90	2.709,90	2.787,15	2.862,33	2.965,10	3.067,91	3.136,44	3.204,94	3.273,50	3.342,00	
A 9		2.824,36	2.865,73	2.948,43	3.028,94	3.138,62	3.248,34	3.323,72	3.399,17	3.474,57	3.549,98	
A 10		3.024,42	3.090,65	3.202,27	3.311,13	3.451,66	3.592,24	3.685,92	3.779,64	3.873,32	3.967,01	
A 11			3.449,22	3.562,63	3.673,14	3.780,82	3.924,85	4.020,82	4.117,23	4.215,26	4.313,31	4.411,33
A 12				3.868,01	4.005,55	4.139,73	4.274,05	4.390,91	4.507,78	4.624,65	4.742,80	4.861,76
A 13				4.317,11	4.468,28	4.615,67	4.760,86	4.889,35	5.017,81	5.146,25	5.274,77	5.403,24
A 14				4.536,53	4.742,86	4.948,38	5.149,26	5.315,86	5.482,50	5.649,09	5.815,69	5.982,31
A 15						5.541,79	5.768,24	5.933,69	6.094,75	6.314,56	6.534,38	6.754,18
A 16						6.112,83	6.377,57	6.571,81	6.760,96	7.015,17	7.269,39	7.523,61

5. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	4.610,01	4.666,95	4.883,76	5.097,10	5.358,81	5.620,52	5.882,24	6.143,92	6.405,65	6.667,32	6.929,07
R 2		5.356,18	5.571,13	5.780,80	5.985,26	6.246,99	6.508,70	6.770,41	7.032,09	7.293,81	7.555,46
R 3	8.307,13										
R 4	8.790,90										
R 5	9.345,94										
R 6	9.870,07										
R 7	10.379,89										
R 8	10.911,27										
R 9	11.571,07										
R 10	14.204,10										

Anlage 6**Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)**

Stufe 1	Stufe 2
(§ 44 Absatz 1 SHBesG)	(§ 44 Absatz 2 SHBesG)
143,10	265,52

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 122,42 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 379,50 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 4 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Absatz 2 Satz 1 SHBesG

- in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8:
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:

126,65
134,47

Artikel 2

Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein zum 1. Juni 2021

Das Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz Artikel 1 des Gesetzes (Einsetzen Datum und Fundstelle), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert
2. § 17 a wird wie folgt gefasst:

§ 17a

Anpassung der Besoldung zum 1. Juni 2021

(1) Ab 1. Juni 2021 erhöhen sich um 0,4 %

1. die Grundgehaltssätze,
2. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach § 47 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein,
3. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze),
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
4. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
5. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Nummern 1 und 2 und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 2 Buchstabe b der Vorbemerkungen der Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
6. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und von anderen Bezügen nach Artikel 14 § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334),
7. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes,

8. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 785) übergeleiteten Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), zuletzt angepasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 120).

(2) Der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 und A 5 wird um 0,4 % erhöht.

(3) Die Anwärtergrundbeträge werden um 0,4 % erhöht.

3. Die Anlagen 5 bis 8 erhalten folgende Fassung:

Anlage 5

1. Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Erfahrungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4	2.368,89	2.405,68	2.441,25	2.475,66	2.534,24	2.592,83	2.651,41					
A 5	2.386,08	2.439,41	2.474,38	2.508,14	2.566,44	2.624,72	2.683,00	2.741,29				
A 6	2.436,78	2.478,40	2.518,75	2.557,80	2.621,78	2.685,80	2.749,80	2.813,80	2.877,77			
A 7	2.533,15	2.567,24	2.623,40	2.677,93	2.758,47	2.838,98	2.919,53	2.977,01	3.034,53	3.092,07		
A 8		2.676,56	2.720,74	2.798,30	2.873,78	2.976,96	3.080,18	3.148,99	3.217,76	3.286,59	3.355,37	
A 9		2.835,66	2.877,19	2.960,22	3.041,06	3.151,17	3.261,33	3.337,01	3.412,77	3.488,47	3.564,18	
A 10		3.036,52	3.103,01	3.215,08	3.324,37	3.465,47	3.606,61	3.700,66	3.794,76	3.888,81	3.982,88	
A 11			3.463,02	3.576,88	3.687,83	3.795,94	3.940,55	4.036,90	4.133,70	4.232,12	4.330,56	4.428,98
A 12				3.883,48	4.021,57	4.156,29	4.291,15	4.408,47	4.525,81	4.643,15	4.761,77	4.881,21
A 13				4.334,38	4.486,15	4.634,13	4.779,90	4.908,91	5.037,88	5.166,84	5.295,87	5.424,85
A 14				4.554,68	4.761,83	4.968,17	5.169,86	5.337,12	5.504,43	5.671,69	5.838,95	6.006,24
A 15						5.563,96	5.791,31	5.957,42	6.119,13	6.339,82	6.560,52	6.781,20
A 16						6.137,28	6.403,08	6.598,10	6.788,00	7.043,23	7.298,47	7.553,70

2. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	6.781,20
B 2	7.876,61
B 3	8.340,36
B 4	8.826,06
B 5	9.383,32
B 6	9.909,55
B 7	10.421,41
B 8	10.954,92
B 9	11.617,35
B 10	13.094,01
B 11	14.204,66

3. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung W

(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	4.721,62	6.190,63	7.009,90

4. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C kw**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1 kw	3.771,85	3.895,97	4.020,07	4.144,77	4.271,50	4.398,19	4.524,89	4.651,59	4.779,90	4.908,91	5.037,88	5.166,84	5.295,87	5.424,85	
C 2 kw	3.779,57	3.977,36	4.176,40	4.378,35	4.580,29	4.783,90	4.989,48	5.194,99	5.400,59	5.606,15	5.811,69	6.017,27	6.222,83	6.428,40	6.633,97
C 3 kw	4.138,48	4.367,12	4.595,76	4.826,83	5.059,60	5.292,36	5.525,11	5.757,86	5.990,62	6.223,40	6.456,12	6.688,90	6.921,67	7.154,42	7.387,16
C 4 kw	5.224,34	5.458,33	5.692,32	5.926,29	6.160,27	6.394,24	6.628,25	6.862,19	7.096,16	7.330,13	7.564,15	7.798,11	8.032,10	8.266,06	8.500,05

5. Grundgehaltssätze für Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung R**(Monatsbeträge in Euro)**

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
R 1	4.628,45	4.685,62	4.903,30	5.117,49	5.380,25	5.643,00	5.905,77	6.168,50	6.431,27	6.693,99	6.956,79
R 2		5.377,60	5.593,41	5.803,92	6.009,20	6.271,98	6.534,73	6.797,49	7.060,22	7.322,99	7.585,68
R 3	8.340,36										
R 4	8.826,06										
R 5	9.383,32										
R 6	9.909,55										
R 7	10.421,41										
R 8	10.954,92										
R 9	11.617,35										
R 10	14.260,92										

Anlage 6**Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)**

Stufe 1	Stufe 2
(§ 44 Absatz 1 SHBesG)	(§ 44 Absatz 2 SHBesG)
143,67	266,58

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 122,91 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 381,02 Euro.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 4 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 4 und A 5 um je 5,11 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

in Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro und
in Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 43 Absatz 2 Satz 1 SHBesG

- in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8:
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:

127,16
135,01

Anlage 7**Anwärtergrundbetrag (Monatsbeträge in Euro)**

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5 bis A 8	1.259,62
A 9 bis A 11	1.336,54
A 12	1.503,82
A 13	1.537,31
A 13 + Zulage (§ 47 Nr. 2 Buchstabe c SHBesG) oder R 1	1.574,08

Anlage 8

Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz	
§ 39 Absatz 4	mit einer Messzahl	
Die Zulage beträgt	<u>bis 4000</u>	<u>mehr als 4000</u>
1. für die Leiterin oder den Leiter einer Hochschule	115,04	230,08
2. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule	63,91	153,39
3. für weitere ständige Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder des Leiters der Hochschule bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgaben des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
4. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	115,04	230,08
5. für die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden eines Hochschulleitungsgremiums	63,91	153,39
6. für die weiteren Mitglieder eines Hochschulleitungsgremiums bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch diese Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 127,82
7. für die Leiterin oder den Leiter einer regionalen oder örtlichen Abteilung einer Hochschule	63,91	63,91
8. für die Leiterin oder den Leiter eines Fachbereichs einer Hochschule	63,91	63,91
bei gleichzeitiger Leitung eines Universitätsklinikums nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 178,95	bis zu 178,95
9. für die Leiterin oder den Leiter eines zentralen Kollegialorgans bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
10. für die Leiterin oder den Leiter einer gemeinsamen Kommission bei einer wesentlichen Inanspruchnahme durch Daueraufgaben nach Maßgabe des Haushalts	bis zu 63,91	bis zu 63,91
§ 47		
Nummer 1		
Buchstabe a		22,36
Buchstabe b		87,48
Nummer 2		97,22
§ 48		
A 5		115,04
A 6 bis A 9		153,39
A 10 und höher		191,73
§ 49 Absatz 1 bis 3		
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		
von einem Jahr		85,00
von zwei Jahren		150,00
§ 49 Absatz 4		65,00

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro / Prozentsatz
§ 50 Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr von zwei Jahren	90,00 150,00
§ 51	120,00
§ 52	38,35
§ 53	80,00
§ 54	115,00
§ 55 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
§ 56	260,00
§ 63	102,26
Besoldungsordnung A	
Vorbemerkungen Nummer 5 und 6	242,24
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
A 5 1	41,75
3, 4	77,02
A 6 2,	41,75
4,	129,44
5	163,21
A 9 1	310,85
A 13 4	216,56
10, 11, 12, 13	315,89
A 14 6	216,56
A 15 6	261,31
A 16 8	242,24
Besoldungsordnung R	
<i>Besoldungsgruppen</i> <i>Fußnote</i>	
R 1 1 bis 4	239,46
R 2 3 bis 6	239,46
R 3 3, 5	239,46
Besoldungsordnung C kw	
<i>Besoldungsgruppe</i> <i>Fußnote</i>	
C 2 kw 1	104,32

Artikel 3

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Ziffern 3 und 4 werden die Ziffern 2 und 3.
2. In § 28 Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Krankenfürsorge und Versorgung“ durch die Worte „Krankenfürsorge, Versorgung, Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld“ ersetzt.
3. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt für Altersgeldberechtigte und deren Hinterbliebene entsprechend.“
4. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „eines Jahres“ durch die Worte „von zwei Jahren“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei Alleinerziehenden während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur tatsächlichen Betreuung mindestens eines Kindes unter 18 Jahren nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,“
 - bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur tatsächlichen Pflege einer oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen nach § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,“

c) In Absatz 6 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Beihilfe für die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner der oder des Beihilfeberechtigten wird nicht gewährt, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 5a des Einkommensteuergesetzes) dieser Personen im zweiten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrages 20.000,00 Euro übersteigt, es sei denn, dass diesen Personen trotz ausreichender und rechtzeitiger Krankenversicherung wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten aufgrund eines individuellen Ausschlusses keine Versicherungsleistung gewährt werden oder dass die Leistungen hierfür auf Dauer eingestellt worden sind.“

5. In § 85 Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „Besoldungs- und Versorgungsakten“ durch die Worte „Besoldungs-, Versorgungs-, Altersgeld- und Hinterbliebenenaltersgeldakten“ ersetzt.

6. In § 89 Absatz 3 wird nach dem Wort „Beihilfe“ die Worte „, des Altersgeldes oder Hinterbliebenenaltersgeldes“ eingefügt.

7. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden das Wort „Versorgungsansprüche“ durch die Worte „Versorgungs-, Altersgeld- oder Hinterbliebenenaltersgeldansprüche“ und das Wort „Versorgungspflicht“ durch die Worte „Versorgungs-, Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeldpflicht“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden das Wort „Versorgungsansprüche“ durch die Worte „Versorgungs-, Altersgeld- oder Hinterbliebenenaltersgeldansprüche“ und die Worte „Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger“ durch die Worte „Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger, Altersgeld- oder Hinterbliebenenaltersgeldberechtigte“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von Satz 1 sind Unterlagen aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, spätestens drei Jahre nach Abschluss der Bearbeitung zu löschen und zu vernichten.“
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Versorgungsakten“ durch die Worte „Versorgungs-, Altersgeld- und Hinterbliebenenaltersgeldakten“ und das Wort „Versorgungszahlung“ durch die Worte „Versorgungs-, Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeldzahlung“ ersetzt

Artikel 4

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 120), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift zu § 56 erhält folgende Fassung:
„§ 56 Zahlung der Versorgungsbezüge, des Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldes sowie Versorgungs- und Altersgeldauskunft“.
- b) Die Überschrift zu § 63 erhält folgende Fassung:
„§ 63 Rückforderung von Versorgungsbezügen, Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld“.
- c) Die Überschrift zu § 68 erhält folgende Fassung:
„§ 68 Kürzung der Versorgungsbezüge und des Altersgeldes nach der Ehescheidung“.
- d) Die Überschrift zu § 69 erhält folgende Fassung:
„§ 69 Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge oder des Altersgeldes“.

- e) Die Überschrift zu § 75 erhält folgende Fassung:
„§ 75 Entzug von Hinterbliebenenversorgung sowie Hinterbliebenenaltersgeld“.
- f) Die Überschrift zu § 76 erhält folgende Fassung:
„§ 76 Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge und des Altersgeldes“.
- g) Nach der Überschrift zu § 88 des Abschnitts XII wird folgender Text eingefügt:

„Abschnitt XIIa

Altersgeld, Hinterbliebenenaltersgeld

- § 88a Altersgeld
- § 88b Verzicht auf den Anspruch auf Altersgeld
- § 88c Höhe des Altersgeldes
- § 88d Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld, vorzeitige Beendigung des Ruhens
- § 88e Aberkennung von Altersgeld, Erlöschen des Anspruchs wegen Verurteilung
- § 88f Hinterbliebenenaltersgeld
- § 88g Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis
- § 88h Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag
- § 88i Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag
- § 88j Abfindung
- § 88k Wechsel in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union
- § 88l Zuständigkeit“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Ferner regelt es den Anspruch auf und den Bezug von Altersgeld für den in Satz 1 genannten Personenkreis sowie ihrer Hinterbliebenen auf Hinterbliebenenaltersgeld.“
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Es gilt ferner für die ehemaligen Richterinnen und Richter des Landes entsprechend für das Altersgeld sowie für das Hinterbliebenenaltersgeld.“

c) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner haben nach den Voraussetzungen der Abschnitte III und XIIa Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Hinterbliebenenaltersgeld und sind insoweit witwengeldberechtigten oder hinterbliebenenaltersgeldberechtigten Witwen und witwergeldberechtigten oder hinterbliebenenaltersgeldberechtigten Witwern gleichgestellt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgung“ die Worte „oder ein höheres als ihr oder ihm gesetzlich zustehendes Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld“ eingefügt.

4. In § 42 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Der Anspruch nach Absatz 1 erlischt ab der Gewährung von Altersgeld.“

5. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Zahlung der Versorgungsbezüge, des Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldes sowie Versorgungs- und Altersgeldauskunft

(1) Die oberste Dienstbehörde setzt die Versorgungsbezüge, das Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld fest, bestimmt die Person der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers und entscheidet über die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehalt- und altersgeldfähige Dienstzeit sowie über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften. Sie kann diese Befugnisse, für die Beamtinnen und Beamten des Landes im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium, auf andere Stellen übertragen.

(2) Entscheidungen über die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Kannvorschriften dürfen erst beim Eintritt des Versorgungsfalles getroffen

werden; vorherige Zusicherungen sind unwirksam. Die Anerkennung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten erfolgt von Amts wegen, es sei denn, die Beamtin oder der Beamte beantragt, dass bestimmte Zeiten ganz oder teilweise nicht anerkannt werden. Ob Zeiten auf Grund der §§ 10 bis 12, 77 Absatz 9 und § 78 Absatz 2 als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind, soll bei der Berufung in das Beamtenverhältnis und bei einem Wechsel des Dienstherrn innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes entschieden werden. Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt. Wechselt eine Beamtin oder ein Beamter in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, ist zum Zeitpunkt des Wechsels eine Entscheidung nach Satz 3 zu treffen.

(3) Entscheidungen in versorgungsrechtlichen Angelegenheiten oder in Angelegenheiten des Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldes, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, sind von dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium zu treffen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Versorgungsbezüge und das Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die gleichen Zeiträume und im gleichen Zeitpunkt zu zahlen wie die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten.

(5) Werden Versorgungsbezüge, Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld nach dem Tag der Fälligkeit gezahlt, besteht kein Anspruch auf Verzugszinsen.

(6) Haben Versorgungsberechtigte und Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Zahlung der Versorgungsbezüge, des Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeldes von der Bestellung einer empfangsbefullmächtigten Person im Geltungsbereich des Grundgesetzes abhängig machen. Versorgungsberechtigte oder Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld haben auf Verlangen eine Lebensbescheinigung vorzulegen.

(7) Für die Zahlung der Versorgungsbezüge, des Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeldes hat die Empfängerin oder der Empfänger auf Verlangen der zuständigen Behörde ein Konto anzugeben oder einzurichten, auf das die Überweisung

erfolgen kann. Die Übermittlungskosten mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift auf dem Konto der Empfängerin oder des Empfängers trägt die die Versorgungsbezüge, das Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld zahlende Stelle. Bei einer Überweisung auf ein im Ausland geführtes Konto trägt die Empfängerin oder der Empfänger der Versorgungsbezüge, des Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeldes die Kosten und die Gefahr der Übermittlung sowie die Kosten einer Meldung nach § 11 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789), in Verbindung mit einer aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung. Die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt die Empfängerin oder der Empfänger. Eine Auszahlung auf andere Weise kann nur zugestanden werden, wenn der Empfängerin oder dem Empfänger die Einrichtung oder Benutzung eines Kontos aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann.

(8) Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen, Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen durchgeführt. Jeder Bestandteil der Versorgung und des Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeld ist einzeln zu runden.

(9) Die oberste Dienstbehörde oder die zuständige Stelle (Absatz 1 Satz 2) hat der Beamtin oder dem Beamten bei berechtigtem Interesse auf schriftlichen Antrag eine Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge oder Altersgeld nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen. Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Daten.

(10) Eine vor dem [eintragen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 dieses Gesetzes] vorgenommene Übertragung der Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend für die Festsetzung des Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldes.“

6. § 58 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird die Angabe „2,90“ durch die Angabe „2,91“ ersetzt.

7. In § 59 Absatz 3 wird die Angabe „1,92“ durch die Angabe „1,93“ ersetzt.

8. § 60 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „2,88“ durch die Angabe „2,89“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „2,44“ durch die Angabe „2,45“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe „1,98“ durch die Angabe „2,01“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „2,01“ durch die Angabe „2,02“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „1,72“ durch die Angabe „1,73“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „1,40“ durch die Angabe „1,41“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „2,88“ durch die Angabe „2,89“ ersetzt.
9. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nachdem Wort „Versorgungsbezüge“ die Worte „, Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Gegenüber Ansprüchen auf Versorgungsbezüge, Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld kann der Dienstherr oder ehemalige Dienstherr ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe des pfändbaren Teils der Versorgungsbezüge, des Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeldes geltend machen. Dies gilt nicht, soweit gegen die Versorgungsberechtigte oder den Versorgungsberechtigten oder die Empfängerin oder den Empfänger von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld ein Anspruch auf Schadenersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.“
10. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 63 Rückforderung von Versorgungsbezügen, Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Wird eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter oder eine Anspruchsberechtigte oder ein Anspruchsberechtigter auf Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld durch eine gesetzliche Änderung rückwirkend schlechter gestellt, sind die Unterschiedsbeträge nicht zu erstatten.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsbezüge“ die Worte „oder zu viel gezahlten Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldes“ eingefügt.
11. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 68 Kürzung der Versorgungsbezüge und des Altersgeldes nach der Ehescheidung“.
- b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Für das Alters- und das Hinterbliebenenaltersgeld sind die Absätze 1 bis 6 sinngemäß anzuwenden.“
12. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 69 Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge oder des Altersgeldes“.
- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Für das Altersgeld sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.“
13. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

Anzeigepflicht

(1) Die Beschäftigungsstelle hat der die Versorgungsbezüge, das Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld anweisenden Stelle (Regelungsbehörde) oder der die Versorgungsbezüge, das Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld zahlenden Kasse jede Verwendung einer oder eines Versorgungsberechtigten oder einer Empfängerin oder eines Empfängers von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld unter Angabe der gewährten Bezüge, ebenso jede spätere Änderung der Bezüge oder die Zahlungseinstellung sowie die Gewährung einer Versorgung oder eines Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeldes unverzüglich anzuzeigen.

(2) Versorgungsberechtigte oder Anspruchsberechtigte auf Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld sind verpflichtet, der Regulationsbehörde oder der die Versorgungsbezüge oder das Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld zahlenden Kasse

1. die Verlegung des Wohnsitzes,
2. den Bezug und jede Änderung von Einkünften nach §§ 10, 16 Absatz 4, §§ 17, 26 Absatz 1 Satz 2, den §§ 53 und 54 sowie den §§ 64 bis 67 und § 72 Absatz 2 und 4,
3. Witwen und Witwer auch die Verheiratung (§ 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 88j) sowie im Falle der Auflösung der neuen Ehe den Erwerb und jede Änderung eines neuen Versorgungs-, Altersgeld-, Hinterbliebenenaltersgeld-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs (§ 72 Absatz 5 Satz 1 zweiter Halbsatz),
4. die Begründung eines neuen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst in den Fällen des § 53 Absatz 5 und des § 54,
5. die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach dem SGB VI in den Fällen des § 14 sowie im Rahmen der §§ 58 bis 61

unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen der Regulationsbehörde sind Versorgungsberechtigte oder Anspruchsberechtigte auf Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld verpflichtet, Nachweise vorzulegen oder der Erteilung erforderlicher Nachweise oder Auskünfte, die für die Versorgungsbezüge oder das Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld erheblich sind, durch Dritte zuzustimmen.

(3) Kommen Versorgungsberechtigte oder Anspruchsberechtigte auf Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld der ihnen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 auferlegten Verpflichtung schuldhaft nicht nach, kann ihnen die Versorgung, das Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Versorgung, das Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.“

14. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 75 Entzug von Hinterbliebenenversorgung sowie Hinterbliebenenaltersgeld“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hinterbliebenenversorgung“ die Worte „oder Hinterbliebenenaltersgeld“ und hinter dem Wort „Versorgungsbezüge“ die Worte „oder das Hinterbliebenenaltersgeld“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Versorgungsberechtigte“ die Worte „oder die Empfängerin oder der Empfänger von Hinterbliebenenaltersgeld“ eingefügt.

15. § 76 erhält folgende Fassung:

„§ 76

Nichtberücksichtigung der Versorgungsbezüge und des Altersgeldes

Werden Versorgungsberechtigte oder Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld im öffentlichen Dienst (§ 64 Absatz 6) verwendet, sind ihre Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge oder auf das Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeld zu bemessen. Das Gleiche gilt für eine auf Grund der Beschäftigung zu gewährende Versorgung oder für ein auf Grund der Beschäftigung zu gewährendes Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld.“

16. In § 80 Absatz 1 wird nach dem Wort „Versorgungsbezüge“ die Textstelle „sowie das Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld“ eingefügt.
17. § 80 a wird wie folgt gefasst:

„§ 80 a

Erhöhung der Versorgungsbezüge

(1) Für Versorgungsberechtigte und Anspruchsberechtigte auf Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld gilt die Erhöhung nach Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom *(Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes)* entsprechend für die dort genannten Bestandteile sowie für den Versorgungsbezug und das Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld, welches in festen Beträgen festgesetzt ist.

(2) Bei Versorgungsberechtigten und Anspruchsberechtigten auf Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld, deren Versorgungsbezügen oder Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeld ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. Juni 2021 um 65,11 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum 29. Februar 2012 geltenden Fassung oder nach § 47 Nummer 1 Buchstabe a oder b oder Nummer 2 SHBesG bei Eintritt in den Ruhestand oder bei Beendigung des Ruhens des Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeldes nicht zugrunde gelegen hat.“

18. Nach § 88 wird folgender Abschnitt XIIa eingefügt:

„Abschnitt XIIa

Altersgeld, Hinterbliebenenaltersgeld

§ 88a

Altersgeld

- (1) Anspruch auf Altersgeld haben Beamtinnen und Beamte, die gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes aus dem Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes entlassen werden, wenn sie eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben und nach § 8 Absatz 2 SGB VI nachzuversichern wären.
- (2) Der Anspruch auf Altersgeld entsteht mit Ablauf des Tages, an dem das Beamtenverhältnis durch Entlassung endet; sind Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nach § 184 Absatz 2 SGB VI gegeben, entsteht der Anspruch auf Altersgeld erst mit dem Wegfall der Aufschubgründe.
- (3) Beamtinnen und Beamte, die nach § 29 Absatz 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes erneut in ein Beamtenverhältnis berufen wurden und auf ihren Antrag entlassen werden, haben keinen Anspruch auf Altersgeld.
- (4) § 32 gilt entsprechend.
- (5) Altersgeld wird auf Antrag festgesetzt und gezahlt.
- 6) Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die mit Ablauf der Amtszeit ohne Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 88b

Verzicht auf den Anspruch auf Altersgeld

Auf den Anspruch auf Altersgeld kann innerhalb eines Monats nach Beendigung des Beamtenverhältnisses durch schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde verzichtet werden. Ein Verzicht ist möglich, wenn die zu entlassende Person anstelle des Altersgeldes die Nachversicherung wählt. Der Verzicht ist nicht widerruflich. Ist die Nachversicherung durchgeführt, entfällt der Anspruch auf Altersgeld.

§ 88c

Höhe des Altersgeldes

(1) Das Altersgeld beträgt für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit 1,79375 % der altersgeldfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 %. § 16 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Altersgeldfähige Dienstbezüge sind

1. das Grundgehalt,
2. sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind,
3. Leistungsbezüge nach § 32 Absatz 1 SHBesG, soweit sie nach § 36 SHBesG ruhegehaltfähig sind,

die der Beamtin oder dem Beamten in den Fällen der Nummern 1 und 2 zuletzt zugestanden haben. § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 und 5 bis 6 gelten entsprechend.

(3) Zur Ermittlung der altersgeldfähigen Dienstzeit sind die §§ 6, 8, 9, 13 und 14 entsprechend anzuwenden. Zeiten, für die in einem anderen Alterssicherungssystem Anwartschaften auf Altersgeld oder gleichwertige Alterssicherungsansprüche erworben wurden, werden bei der Berechnung der altersgeldfähigen Dienstzeit nicht berücksichtigt.

§ 88d

Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld,

vorzeitige Beendigung des Ruhens

(1) Der Anspruch auf Altersgeld ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem die ehemalige Beamtin oder der ehemalige Beamte die maßgebliche Regelaltersgrenze für die Altersrente (§ 235 des SGB VI) erreicht hat. Wird der Antrag auf Festsetzung und Zahlung von Altersgeld nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erreichen der maßgeblichen Regelaltersgrenze gestellt, wird das Altersgeld erst ab dem Monat der Antragstellung gezahlt.

(2) Auf Antrag der ehemaligen Beamtin oder des ehemaligen Beamten wird das Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld vorzeitig beendet, wenn sie oder er

1. das 63. Lebensjahr vollendet hat,

2. schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist und entweder
 - a) das 62. Lebensjahr vollendet hat oder
 - b) vor dem 1. Januar 1964 geboren ist und die nach § 236a Absatz 2 SGB VI jeweils geltende Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen erreicht hat,
3. voll erwerbsgemindert nach § 43 Absatz 2 Satz 2 und 3 SGB VI ist,
4. teilweise erwerbsgemindert nach § 43 Absatz 1 Satz 2 SGB VI ist oder
5. vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig nach § 240 Absatz 2 SGB VI ist.

Wenn die Feststellung, ob eine verminderte Erwerbsfähigkeit nach Satz 1 Nummer 3 oder 4 oder eine Berufsunfähigkeit nach Satz 1 Nummer 5 vorliegt, nicht durch den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung getroffen wird, entscheidet hierüber eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt. In den Fällen des Satzes 1 Nummern 3, 4 und 5 findet § 102 Absatz 2 SGB VI entsprechende Anwendung.

(3) Das Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld wird nicht nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 vorzeitig beendet, wenn die oder der Berechtigte die für die vorzeitige Beendigung des Ruhens erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung absichtlich herbeigeführt hat. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 kann die vorzeitige Beendigung des Ruhens des Anspruchs auf Altersgeld versagt werden, wenn die oder der Berechtigte sich die für die vorzeitige Beendigung des Ruhens erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung bei einer Handlung zugezogen hat, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist. Dies gilt auch, wenn aus einem in der Person der oder des Berechtigten liegenden Grundes ein strafgerichtliches Urteil nicht ergeht. Das Ruhen des Anspruchs endet, wenn die verminderte Erwerbsfähigkeit für mehr als sechs Monate festgestellt wurde.

(4) Wird nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 oder 5 das Ruhen des Anspruchs auf Altersgeld vorzeitig beendet, vermindert sich der Anspruch auf Altersgeld um die Hälfte. Die Verminderung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für eine vorzeitige Beendigung des Ruhens des Anspruchs auf Altersgeld nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 erfüllt sind. Das Ruhen endet in den

Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 nicht vor Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt wird.

(5) Der Anspruch auf Altersgeld vermindert sich

1. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 um 0,3 % für jeden Monat, um den das Ende des Ruhens des Anspruchs auf Altersgeld vor Ablauf des Monats, in dem die maßgebliche Regelaltersgrenze für die Altersrente erreicht wird, vorzeitig beendet wird,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 um 0,3 % für jeden Monat, um den das Ende des Ruhens des Anspruchs auf Altersgeld vor Ablauf des Monats, in dem die maßgebliche Altersgrenze für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 236a SGB VI) erreicht wird, vorzeitig beendet wird,
3. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3, 4 und 5 um 0,3 % für jeden Monat, um den das Ende des Ruhens des Anspruchs auf Altersgeld vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres vorzeitig beendet wird.

In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3, 4 und 5 darf die Verminderung des Anspruchs auf Altersgeld 10,8 % nicht übersteigen. Der Anspruch auf Altersgeld vermindert sich nicht nach Satz 1, wenn die Anspruchsberechtigten zum Ende des Ruhens das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 und nach § 17 Absatz 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 60 sowie Zeiten einer der Beamtin oder dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr zurückgelegt haben.

(6) In den Fällen der vorzeitigen Beendigung des Ruhens nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5 wird der Anspruch auf Altersgeld auf Antrag erhöht, soweit die Summe aus Altersgeld und Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen, die auf Grund einer Berufstätigkeit zur Versorgung der oder des Berechtigten für den Fall der Erwerbsminderung oder wegen Alters und der Hinterbliebenen für den Fall des Todes bestimmt sind, hinter dem Rentenanspruch, der sich im Fall einer Nachversicherung der versicherungsfreien und altersgeldfähigen Zeiten ergeben hätte, zurückbleibt. Dabei wird höchstens eine Zurechnungszeit von zwei

Dritteln der Zeit vom Eintritt der vollen Erwerbsminderung bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres der altersgeldfähigen Dienstzeit hinzugerechnet. Die Vergleichsberechnung nach Satz 1 kann in den genannten Fällen aufgrund einer Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Nord oder des zuständigen Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen werden.

(7) In den Fällen der vorzeitigen Beendigung des Ruhens nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5 vermindert sich der Anspruch auf Altersgeld, wenn die nachfolgend bestimmte Hinzuverdienstgrenze durch neben dem Altersgeld erzieltetes Einkommen (§ 64 Absatz 5) überschritten wird. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 vermindert sich der Anspruch auf Altersgeld um die Hälfte, wenn der Hinzuverdienst mehr als das Zweifache, aber nicht mehr als das Zweieinhalbfache des Altersgeldes beträgt. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 und 5 vermindert sich der Anspruch auf Altersgeld

1. um ein Viertel, wenn der Hinzuverdienst mehr als 450 Euro, aber nicht mehr als das Eineinhalbfache des festzusetzenden Altersgeldes beträgt,
2. um die Hälfte, wenn der Hinzuverdienst mehr als 450 Euro und mehr als das Eineinhalbfache, aber nicht mehr als das Zweifache des festzusetzenden Altersgeldes beträgt,
3. um drei Viertel, wenn der Hinzuverdienst mehr als 450 Euro und mehr als das Zweifache, aber nicht mehr als das Zweieinhalbfache des festzusetzenden Altersgeldes beträgt.

Solange der Hinzuverdienst das Zweieinhalbfache des Altersgeldes übersteigt, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Altersgeld.

§ 88e

Aberkennung von Altersgeld, Erlöschen des Anspruchs wegen Verurteilung

(1) Der Anspruch auf Altersgeld ist abzuerkennen, wenn die ehemalige Beamtin oder der ehemalige Beamte vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses ein Dienstvergehen begangen hat, das bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit oder einer Beamtin oder Beamten auf Zeit nach Disziplinarrecht die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder bei einer Beamtin oder Beamten

auf Probe nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes die Entlassung zur Folge hätte.

(2) Von dem Altersgeld kann beginnend mit dem Monat, der auf die Bekanntgabe der Aberkennung folgt, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Aberkennung unanfechtbar wird, bis zu 50 % des monatlichen Altersgeldes einbehalten werden.

(3) Zuständig für Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses zuständige oberste Dienstbehörde.

(4) In Fällen, in denen die ehemalige Beamtin oder der ehemalige Beamte vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses eine Tat im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes begeht, gilt § 70 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 entsprechend.

§ 88f

Hinterbliebenenaltersgeld

(1) Die Hinterbliebenen der nach § 88a Absätze 1 und 6 Anspruchsberechtigten haben Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld. Hinterbliebenenaltersgeld wird gewährt in Form von

1. Altersgeld für den Sterbemonat,
2. Hinterbliebenenaltersgeld für Witwen oder Witwer,
3. Hinterbliebenenaltersgeld für Waisen.

Die §§ 21, 23, 27, 29, 31, 32, 72 und § 88d Absatz 6 gelten entsprechend.

(2) Das Hinterbliebenenaltersgeld beträgt für Witwen oder Witwer 55 %, für Vollwaisen 20 % und für Halbwaisen 12 % des Altersgeldes.

(3) Hinterbliebenenaltersgeld wird in den Fällen, in denen Altersgeld noch nicht gezahlt wurde, nur auf Antrag festgesetzt und gezahlt. Wird der Antrag auf Festsetzung und Zahlung von Hinterbliebenenaltersgeld nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod der oder des Anspruchsberechtigten für Altersgeld gestellt, wird das Hinterbliebenenaltersgeld erst ab dem Monat der Antragstellung gezahlt.

§ 88g

Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis

(1) Wird eine auf Antrag entlassene ehemalige Beamtin oder ein auf Antrag entlassener ehemaliger Beamter mit Anspruch auf Altersgeld erneut in ein Beamtenverhältnis berufen und tritt sie oder er aus diesem Beamtenverhältnis in den Ruhestand, wird für die Zeit des ersten Beamtenverhältnisses als ruhegehaltfähige Dienstzeit die altersgeldfähige Dienstzeit nach § 88c Absatz 3 zugrunde gelegt.

(2) Erfolgt nach einer Entlassung auf Antrag eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis und wiederum eine Entlassung auf Antrag, richtet sich ein Anspruch auf Altersgeld aus dem zweiten Beamtenverhältnis allein nach dem zweiten Beamtenverhältnis. Ein Anspruch auf Altersgeld nach dem ersten Beamtenverhältnis bleibt unberührt.

(3) Für Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die mit Ablauf der Amtszeit ohne Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 88h

Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag

(1) Der Anspruch auf Altersgeld erhöht sich um den Kindererziehungs- und den Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58. Für die Berechnung des Kindererziehungs- und des Kindererziehungsergänzungszuschlags nach Satz 1 können längstens Zeiten bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses berücksichtigt werden.

(2) Für die Vergleichsberechnung des § 88d Absatz 6 Satz 1 sowie für die Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften gelten der Kindererziehungs- und der Kindererziehungsergänzungszuschlag als Teil des Altersgeldes.

§ 88i

Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag

Neben dem Altersgeld wird der Pflege- und der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 60 gezahlt. § 60 findet entsprechende Anwendung. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist.

§ 88j

Abfindung

Wer als Witwe oder Witwer Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld hat und wieder heiratet, verliert diesen Anspruch für die Zukunft und erhält eine Abfindung in Höhe des 24-fachen Monatsbetrags des Hinterbliebenenaltersgeldes für den Monat der Wiederverheiratung.

§ 88k

Wechsel in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union

(1) Auf Antrag erhalten Beamtinnen und Beamte, die gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes aus dem Dienstverhältnis entlassen wurden, eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben und nach § 8 Absatz 2 SGB VI nachversichert wurden, ein ergänzendes Altersgeld, wenn sie im unmittelbaren Anschluss eine im Inland herkömmlich im öffentlichen Dienstverhältnis ausgeübte Beschäftigung im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union aufgenommen haben.

(2) Das ergänzende Altersgeld bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag des nach den Vorschriften dieses Abschnitts zustehenden Altersgeldes und der durch die Nachversicherung begründeten Rentenzahlung.

(3) Das ergänzende Altersgeld wird unter den Voraussetzungen dieses Abschnitts rückwirkend gezahlt.

§ 88l

Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Durchführung dieses Abschnitts ist die oberste Dienstbehörde, nach Beendigung des Beamtenverhältnisses die im Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses oberste Dienstbehörde. Anträge, Erklärungen und Verlangen sind an die zuständige oberste Dienstbehörde, nach Beendigung des Beamtenverhältnisses an die zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, zu richten. Sie kann diese Befugnisse, für die Beamtinnen und Beamten des Landes im Einvernehmen mit dem für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Ministerium, auf andere Stellen übertragen.“

Artikel 5

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Anpassung der Erschwerniszulagen zum 1. Juni 2021

§ 4 der Erschwerniszulagenverordnung vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H.S. 120), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „3,68 Euro“ durch die Angabe „3,69 Euro“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „1,48 Euro“ durch die Angabe „1,49 Euro“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „4,53 Euro“ durch die Angabe „4,55 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung Anpassung der Mehrarbeitsvergütung zum 1. Juni 2021

§ 4 der Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 8. Juni 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 120), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

A 2 bis A 4 13,59 Euro,

A 5 bis A 8 16,06 Euro,

A 9 bis A 12 22,05 Euro,

A 13 bis A 16 30,40 Euro.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „20,43 Euro“ durch die Angabe „20,51 Euro“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „25,30 Euro“ durch die Angabe „25,40 Euro“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „30,05 Euro“ durch die Angabe „30,17 Euro“ ersetzt.

d) In Nummer 4 wird die Angabe „35,12 Euro“ durch die Angabe „35,26 Euro“ ersetzt.

e) In Nummer 5 wird die Angabe „35,12 Euro“ durch die Angabe „35,26 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Beihilfeverordnung

Die Beihilfeverordnung vom 15. November 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 863), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 815), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen.

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 1 bis 3.

c) In Satz 1 wird nach dem Wort „Frist“ die Angabe „gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 LBG“ eingefügt.

2. § 8 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 4 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 5 bis 10 werden die Nummern 4 bis 9.

Artikel 8

Änderung der Errichtungsverordnung Finanzverwaltungsamt

Die Errichtungsverordnung Finanzverwaltungsamt vom 12. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 429), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Landesverordnung zur Errichtung des Dienstleistungszentrums Personal des Landes Schleswig-Holstein (Errichtungsverordnung Dienstleistungszentrum Personal – ErrichtVO DLZP)“
2. § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„1. die Festsetzung und Anweisung beamtenrechtlicher und entsprechender Leistungen an die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und Anspruchsinhaberinnen und Anspruchsinhaber von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld des Landes Schleswig-Holstein,
2. die Festsetzung und Anweisung beamtenrechtlicher und entsprechender Leistungen an andere Beamtinnen und Beamten sowie andere Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie andere Anspruchsinhaberinnen und Anspruchsinhaber von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelung,“

Artikel 9

Änderung der Justizwachtmeister-Laufbahn- und Ausbildungsordnung

Die Justizwachtmeister-Laufbahn- und Ausbildungsverordnung vom 29. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 437), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 10), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beamtinnen und Beamten dieser Laufbahn führen folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

im Vorbereitungsdienst Justizhauptwachtmeisteranwärterin/Justizhauptwachtmeisteranwärter;

in der Probezeit und im Einstiegsamt (Besoldungsgruppe A 5)

Erste Justizhauptwachtmeisterin/Erster Justizhauptwachtmeister.“

Artikel 10

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Artikel 1 Nummer 1, 4 und 5, Artikel 3 Nummer 4 und 7 Buchstabe b, Artikel 7 und 8 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe h) Doppelbuchstabe aa) und Buchstabe k) Doppelbuchstabe bb) Dreifachbuchstaben aaa) und ccc) treten am 1. August 2020 in Kraft. Artikel 2, Artikel 4 Nummer 6, 7, 8 und 17, Artikel 5 und 6 treten am 1. Juni 2021 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2021 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther

Ministerpräsident

Monika Heinold

Finanzministerin

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Ministerin für Justiz,

Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Hans-Joachim Grote

Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration

Jan Philipp Albrecht

Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Dr. Bernd Buchholz

Minister für Wirtschaft, Verkehr Arbeit, Technologie und Tourismus

Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Begründung:**A. Allgemeiner Teil****Besoldungsstruktur**

Seit Inkrafttreten der für das Dienstrecht maßgebenden Föderalismusreform zum 1. September 2006 und den daraus resultierenden Gesetzgebungskompetenzen des Bundes und der Länder hat sich eine nicht unerhebliche Auseinanderentwicklung im Bereich des Besoldungsniveaus ergeben. Das Bundesverfassungsgericht hat sich insbesondere in zwei Grundsatzurteilen im Jahr 2015 mit dieser Entwicklung auseinandergesetzt und den sich aus Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes sowie den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums vorgegebenen Spielräumen der Gesetzgebung abgesteckt.

Vor diesem Hintergrund ist die dauerhafte Sicherstellung eines Besoldungs- und Versorgungsniveaus erforderlich, das sich im Rahmen der Fortentwicklung des allgemeinen durchschnittlichen Niveaus im Bund-/Länderbereich bewegt. Ein Abrutschen wäre unabhängig von der Frage der Einhaltung des verfassungsrechtlichen Spielraums auch mit Blick auf die Sicherstellung eines qualifizierten öffentlichen Dienstes zur Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben nicht vertretbar.

Im Weiteren wird höchstrichterlicher Rechtsprechung Rechnung getragen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Gesetzentwurf insbes. folgende strukturellen Regelungen im Bereich des Besoldungsrechts vor:

1. Zusätzliche lineare Steigerungen in den Jahren 2021 und 2022.

Es ist eine strukturell wirkende zusätzliche lineare Steigerung der Besoldung und der Beamtenversorgung von zusammen 1 % vorgesehen. Dieses beinhaltet eine lineare Anpassung

zum 1. Juni 2021 um 0,4 % und ,

zum 1. Juni 2022 um 0,6 %.

2. Anhebung der Grundgehaltssätze in den Einstiegsstufen

Nach der tariflichen Erhöhung der Einstiegsgehälter erfolgt nunmehr auch für den Bereich der Besoldung eine systemgerechte Erhöhung. Dementsprechend sieht das Gesetz ab 1. Januar 2021 eine strukturelle Erhöhung der Grundgehaltssätze der Einstiegsstufen (jeweils erste Erfahrungsstufe) in jeder Besoldungsgruppe um 3 % vor. In den jeweils zweiten Erfahrungsstufen erfolgt eine Erhöhung um 2 % und in den jeweils 3. Erfahrungsstufen erfolgt eine Erhöhung um 1 %. Ab 2024 erfolgt eine weitere Anhebung in den jeweils ersten 4 Erfahrungsstufen um 1 %.

3. Streichung der Besoldungsgruppen A 2 bis A 4

4. Neustrukturierung des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 28. November 2018 (2 BvL 3/15) die niedersächsischen Regelungen zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt und den niedersächsischen Gesetzgeber verpflichtet, eine verfassungskonforme Regelung zu treffen. Die angegriffene niedersächsische Regelung entspricht zwar nicht der für Schleswig-Holstein maßgebenden Regelung in § 8 SHBesG, ist dieser allerdings angenähert.

Die Regelungen aus anderen Ländern, wie Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen, wurden vom Bundesverfassungsgericht anerkannt und als solche dargestellt, die das wirtschaftliche Risiko der begrenzten Dienstfähigkeit nicht im Wesentlichen der Beamtin oder dem Beamten aufbürden. Nach den Regelungen in diesen Ländern erhalten begrenzt Dienstfähige die Hälfte der Differenz zwischen den der verbliebenen Dienstfähigkeit entsprechenden Teildienstbezügen und den Vollzeitbezügen als Zuschlag. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird diese Regelung auf Schleswig-Holstein übertragen.

5. Vereinheitlichung des Familienzuschlags in Stufe 1 und 2

Die bisher geregelte Differenzierung des Familienzuschlags nach § 44 Abs. 1 SHBesG (u.a. für Verheiratete, Lebenspartnerschaften, Verwitwete sowie Alleinerziehende mit Kind), nach der für die Besoldungsgruppen bis A 8 ein etwas geringerer Betrag gewährt wird als für die Besoldungsgruppen ab A 9, wird als überkommen erachtet und

zunehmend aufgegeben. Dieses trägt insbesondere dem Abstandsgebot zur Grundsicherung, das sich im Bereich der unteren Besoldungsgruppen stellen kann, Rechnung. Mit der Änderung in Stufe 1 entfällt die korrespondierende Differenzierung in Stufe 2.

Dazu wird die europarechtlich gebotene Möglichkeit zur Einrichtung eines Kontos im SEPA-Bereich eröffnet.

6. Wegfall Mindestwartezeit für eine Beförderung nach Ablauf der Probezeit

Altersgeld

Als weitere flankierende Regelung, die im Kontext der Fortentwicklung des Dienstrechts in Bund und Ländern steht, ist das sog. „Altersgeld“ vorgesehen. Die Regelung ersetzt in europarechtskonformer Umsetzung des Grundsatzes der Arbeitnehmerfreizügigkeit (Artikel 45 AEUV - Freizügigkeit der Arbeitnehmer -) das bisher maßgebende System der Nachversicherung durch einen stärker an der Beamtenversorgung orientierten Anspruch auf Altersgeld für ausgeschiedene Beamtinnen und Beamten, die keinen Anspruch auf Ruhegehalt nach dem Beamtenversorgungsgesetz haben. Die Nachversicherung bleibt aber weiterhin möglich bei ausdrücklichem Verzicht auf das Altersgeld.

Beihilferecht

Zur Umsetzung des Bestimmtheitsgrundsatzes nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bezüglich des Ausschlusses von Beihilfeleistungen bei Überschreiten der Einkommensgrenze für Ehegatten und Lebenspartnerschaften erfolgt eine ausdrückliche Regelung im Landesbeamtengesetz sowie eine geringfügige Anhebung der Einkommensgrenze von 18.000 Euro auf 20.000 Euro. Dazu wird die bisherige Ausschlussfrist zur Stellung eines Beihilfeantrags von einem auf zwei Jahre verlängert. Korrespondierend wird die Aufbewahrungsfrist für Beihilfeunterlagen, aus denen die Art der Krankheiten erkennbar ist, auf drei Jahre verlängert.

Zu weiteren Details der Begründung wird auf die Ausführungen in Abschnitt B des Gesetzentwurfs (Lösung) verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen im Zusammenhang mit den neuen Regelungen im SHBesG.

Zu Nummer 2 (Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit)

Entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. November 2018 (2 BvL 3/15) wird die bisherige Zuschlagsregelung durch einen Zuschlag in Höhe der Differenz zwischen der aufgrund der Teilzeitbeschäftigung nach § 7 SHBesG zustehenden („Teilzeit-“)Besoldung und der Besoldung bei Vollzeit ersetzt. Die bisherige Regelung sah eine Besoldung in Höhe der alternativ bei einem Ruhestandseintritt zustehenden Versorgung sowie einen Zuschlag in Höhe von 5 % (mind. 220 Euro) bis zur Höchstgrenze von 100 % der Aktivbesoldung vor. Das Bundesverfassungsgericht erkennt eine angemessene Kürzung der Gesamtbesoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit zwar an, sieht aber eine deutlichere Anhebung gegenüber der üblichen Teilzeitbesoldung und eine stärkere Annäherung an die Vollzeitbesoldung als geboten. Die Neuregelung trägt dieser Vorgabe Rechnung.

Das Gesamtniveau der erreichten Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit wird sich in einer Vielzahl der Fälle durch die Neuregelung deutlich erhöhen. Nur in wenigen Ausnahmefällen, in denen zum Beispiel ein hoher Teilzeitfaktor aufgrund des Umfangs der Begrenzung der Dienstfähigkeit (z.B. 90 %) und bereits ein hoher Ruhegehaltssatz (max. 71,75 %) gegeben sind, kann sich gegenüber der bisherigen Regelung eine geringfügige Minderung ergeben. Für etwaig vorhandene Fälle ist in Absatz 2 eine Besitzstandswahrung geregelt. Nach einer für den Landesbereich vorgenommenen Auswertung ergab sich lediglich in 3 von 100 Fällen eine sehr geringfügige Verminderung.

Nachstehend ist eine stark vereinfachende Übersicht der Wirkung der Neureglung dargestellt:

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit § 8 SHBesG (alte Regelung)

Beispiel A: Höchstruhegehaltsatz ist erreicht

Teilzeitfaktor	50%	60%	70%	80%	90%
Vollzeitbesoldung	3000 €	3000 €	3000 €	3000 €	3000 €
Teilzeitbesoldung Abs. 1 S. 1	1500 €	1800 €	2100 €	2400 €	2700 €
Ruhegehalt 71,75 %	2152,50 €	2152,50 €	2152,50 €	2152,50 €	2152,50 €
Versorgungsabschlag 10,8 %	232,47 €	232,47 €	232,47 €	232,47 €	232,47 €
Bereinigtes Ruhegehalt	1920,03 €	1920,03 €	1920,03 €	1920,03 €	1920,03 €
Zuschlag Abs. 1 S. 2	420,03 €	120,03 €	0 €	0 €	0 €
Zuschlag Abs. 2	220 €	220 €	220 €	220 €	220 €
Gesamtbesoldung	2140,03 €	2140,03 €	2320,00 €	2620,00 €	2920,00 €
Beispiel B: Ruhegehaltssatz 50 % erreicht					
Grundbesoldung	3000 €	3000 €	3000 €	3000 €	3000 €
Teilzeitbesoldung Abs. 1 S. 1	1500 €	1800 €	2100 €	2400 €	2700 €
Ruhegehalt 50 %	1500 €	1500 €	1500 €	1500 €	1500 €
Versorgungsabschlag 10,8 %	162 €	162 €	162 €	162 €	162 €
Korrigiertes Ruhegehalt	1338 €	1338 €	1338 €	1338 €	1338 €
Zuschlag Abs. 1 S. 2	0	0	0	0	0
Zuschlag Abs. 2	220 €	220 €	220 €	220 €	220 €
Gesamtbesoldung	1720 €	2020 €	2320 €	2620 €	2920 €

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit § 8 SHBesG (neu)

(keine Abhängigkeit von alternativ erreichter Versorgung)

Teilzeitfaktor	50%	60%	70%	80%	90%
Vollzeitbesoldung	3000 €	3000 €	3000 €	3000 €	3000 €
Teilzeitbesoldung	1500 €	1800 €	2100 €	2400 €	2700 €
Zuschlag	750 €	600 €	450 €	300 €	150 €
Gesamtbesoldung neu*)	2250 €	2400 €	2550 €	2700 €	2850 €

*) Sofern sich aufgrund der Neureglung für Bestandskräfte eine Verminderung des Betrages ergibt, wird zur Besitzstandwahrung die bisherige Regelung weiter angewendet.

Die Berechnungsbeispiele verdeutlichen, dass die Regelung im Verwaltungsvollzug zu einer deutlichen Vereinfachung im Verfahren führt.

Absatz 1 Satz 4 regelt die Gewährung eines gekürzten Zuschlags in Fällen, in denen die nach dem Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit sich ergebende Arbeitszeit

nochmals verringert wird. Nachstehendes Beispiel verdeutlicht die Wirkungsweise dieser Regelung:

Besoldungsgruppe A 13, ledig	
Jahr 2021	Monatsbeträge
Grundgehalt, Endstufe	5.413,91 €
Allgemeine Stellenzulage	97,02 €
Gesamt	5.510,93 €
Teilzeitbesoldung Begrenzte Dienstfähigkeit 80%	4.408,74 €
Zuschlag gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3: 10 %	551,09 €
Besoldung gesamt	4.959,84 €
Teilzeit tatsächlich gemindert auf 50 %	2.755,47 €
Zuschlag gemindert gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4	344,43 €
Besoldung gesamt neu	3.099,90 €

Zu Nummer 3 (Ergänzung § 17 a Absatz 4 (neu) zur Erhöhung der Einstiegsbesoldung zum 1. Januar 2021

Gemäß dem neuen Absatz 4 werden die Grundgehaltssätze der jeweils ersten drei Erfahrungsstufen der Besoldungsgruppen strukturell erhöht. Die Erhöhung beträgt in der jeweils ersten Erfahrungsstufe 3 %, in der jeweils zweiten Erfahrungsstufe 2 % und in der jeweils dritten Erfahrungsstufe 1 %. Diese gestaffelte Erhöhung trägt einerseits dem Abstandsgebot Rechnung und erhöht darüber hinaus die Attraktivität nicht nur für Nachwuchskräfte mit Einstieg in der ersten Erfahrungsstufe, sondern auch für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich der jeweils dritten Erfahrungsstufe.

Zu Nummer 4 (Strukturelle Erhöhung der Besoldung in den Jahren 2021, 2022 und 2024)

Die Regelung sieht in Absatz 1 als Programmsatz die strukturelle Erhöhung der Besoldung um 0,4 % zum 1. Juni 2021 und 0,6 % zum 1. Juni 2022 vor. In Absatz 2 ist eine weitere Erhöhung der Einstiegsbesoldung in den jeweils vier ersten Erfahrungsstufen um 1 % im Jahr 2024 vorgesehen. Die Erhöhung um 0,4 % ist bereits in Artikel 2 übernommen. Im Übrigen erfolgen die weiteren Änderungen durch gesonderte gesetzliche Regelungen.

Zu Nummer 5 (Zahlungsweise)

Die bislang vorgesehene Pflicht zur Einrichtung eines Kontos im Inland ist nicht mehr europarechtskonform. Die Vorschrift wird daher auf Konten im EU-Bereich (SEPA-Raum) erweitert.

Zu Nummer 6 (Einstiegsamt A 5)

Die Änderung beinhaltet die allgemeine Anhebung des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 nach Besoldungsgruppe A 5.

Zu Nummer 7 (Überleitungsvorschrift)

Zum Inkrafttreten der Regelung vorhandene Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 2, A 3 und A 4 werden zum 1. Januar 2021 in das der jeweiligen Laufbahn zugehörige Amt der Besoldungsgruppe A 5 kraft Gesetzes übergeleitet.

Zu Nummer 8 (Änderung der Anlage 1)

Zu Buchstabe a)

Die Regelung erweitert die bisherige Möglichkeit der Gewährung einer Amtszulage zur Besoldungsgruppe A 16 für den Bereich der Landesoberbehörden (z.B. das in Gründung stehende SHIBB oder den LKN.SH).

Zu Buchstaben b) bis d):

In Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) werden die Ämter der Besoldungsgruppen A 2 und A 3 gestrichen sowie die Besoldungsgruppe A 4 als „nicht besetztes“ Amt weitergeführt. Die Weiterführung erfolgt aufgrund des Regelungszusammenhangs zur Beamtenversorgung. In Besoldungsgruppe A 5 werden als Folgeänderung die Fußnoten zur Kennzeichnung des Einstiegsamtes entsprechend ergänzt.

Zu Buchstabe e) und f)

Korrespondierend zur Polizeilaufbahnverordnung entfallen die Amtsbezeichnungen, da die Ämter nicht mehr besetzt sind und nicht mehr vergeben werden.

Zu Buchstabe g)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Begrifflichkeit.

Zu Buchstabe h)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Entsprechend den Ausführungen auf Seite 12 des Gesetzentwurfs zur Steigerung der Attraktivität des Lehramts an Grundschulen (Drs. 19/1424) ist im Rahmen der durchgeführten Dienstpostenbewertung eine Hebung der Wertigkeit von A 15 Z nach A 16 ermittelt worden. Dementsprechend erfolgt zukünftig die Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 16. Die bisherige Amtsbezeichnung in A 15 kann damit entfallen.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Die Ergänzung ist aufgrund der Errichtung des SHIBB als obere Landesbehörde notwendig.

Zu Doppelbuchstabe cc)

Die neue Amtsbezeichnung ist eine Folgeänderung aufgrund der Errichtung des SHIBB.

Zu Buchstabe i

Die neue Amtsbezeichnung ist eine Folgeänderung aufgrund der Errichtung des SHIBB.

Zu Buchstabe j

Die neue Amtsbezeichnung für die Leitungsfunktion folgt der Errichtung des SHIBB als obere Landesbehörde gem. § 129 a des Schulgesetzes. Auf den korrespondierend en Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes wird verwiesen. Dem SHIBB unterliegen 35 Berufsbildende Schulen und Regionale Bildungszentren als untere Landesbehörde gemäß § 2 SchulG der Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht des SHIBB als dienstrechtlich vorgesetzter Behörde und personalbearbeitender Stelle.

Das Landesamt wird nach jetzigem Stand über ca. 100 Vollzeitäquivalente (unter Berücksichtigung der Teilzeitquote ca. 130 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) verfügen und über einem unterstellten Bereich verantwortlich sein, in dem über 5.000 Lehrkräfte auf ca. 3.700 Planstellen beschäftigt sind, die weit überwiegend der Laufbahngruppe 2 im zweiten Einstiegsamt (ehem. höherer Dienst) angehören. Im SHIBB sind ca. 50 Kräfte

dieser Ebene tätig. Innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs obliegen ihm die in § 134 Abs. 1 SchulG bestimmten Aufgaben des Instituts für Qualitätsentwicklung. Das SHIBB nimmt damit nicht nur die „klassischen“ Verwaltungsaufgaben, sondern auch konzeptionelle, gestaltende und somit höherwertige Aufgaben wahr.

Zu Buchstabe k)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Die Amtsbezeichnung entfällt, da entsprechende Ämter nicht mehr besetzt sind und nicht mehr vergeben werden.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Buchstabe g) und i).

Zu Nummer 9 (Neufassung der Anlagen 5 Nr. 1 und 5 und Anlage 6)

Die Besoldungstabellen in der Anlage 5 Nummer 1 und 5 sowie der Anlage 6 werden zum 1.1.2021 neu gefasst und treten an die Stelle der korrespondierenden Tabellen gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 120).

Zu Artikel 2 (Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein zum 1. Juni 2021)

Die Regelungen beinhalten die Umsetzung der in § 17 b vorgesehenen allgemeinen Anpassung der Besoldung um 0,4 Prozent zum 1. Juni 2021 und entsprechen in der inneren Struktur den Anpassungsbestimmungen der Vorjahre. Grundlage dieser Anpassung bilden die Tabellen der nach Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2019 zum 1. Januar 2021 vorgesehene Anpassung der Besoldung.

Zu Artikel 3 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Die Änderungen beinhalten mit Ausnahme der nachstehenden Ausführungen Folgeänderungen aufgrund der Einführung des Altersgeldes.

Zu Nummer 1

Nach derzeitiger Rechtslage ist die erste Beförderung grundsätzlich erst vier Jahre nach dem Erwerb der Laufbahnbefähigung möglich.

Mit der Streichung der bisherigen Ziffer 2 sollen der berufliche Einstieg für junge Beamtinnen und Beamte weiter gefördert und die Rahmenbedingungen des beruflichen Aufstiegs gerade in den ersten Jahren des Berufslebens verbessert werden. Die Regelung dient damit auch der Steigerung der Attraktivität der schleswig-holsteinischen Dienstherrn als Arbeitgeber.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a)

Aufgrund der Zunahme des Durchschnittsalters der Bevölkerung steigt auch die Zahl der Beihilfeberechtigten, die u.a. aufgrund von Demenz und vergleichbaren Erkrankungen nicht mehr in der Lage sind, Beihilfeanträge fristgerecht zu stellen. Die fehlende Alltagskompetenz wird aufgrund des schleichenden Fortschreitens der o.g. Erkrankungen von Angehörigen, Bevollmächtigten und sonstigen Betreuern häufig erst zu einem Zeitpunkt erkannt, in dem Beihilfeansprüche oftmals bereits erloschen sind. Mittels des Rechtsinstruments der Wiedereinsetzung (§ 90 LVwG) ist aufgrund deren Ausnahmecharakter und der damit verbundenen strengen rechtlichen Voraussetzungen nur in wenigen Fällen eine Abhilfe möglich. Eine Verlängerung der Ausschlussfrist zur Stellung eines Beihilfeantrags von einem auf zwei Jahre trägt damit wesentlich zur Entlastung von Pflegebedürftigen, Schwerkranken und ihren pflegenden Angehörigen bei.

Zu Buchstabe b)

Im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Landesbeamtengesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 597) wurde in Artikel 1 Nummer 16 § 62 Absatz 1 LBG geändert (Entfall der Unterteilung der Nr. 2 in die Buchstaben a und b). Die erforderliche

Folgeänderung in § 80 Absatz 5 wurde verabsäumt, dies wird mit der vorliegenden redaktionellen Anpassung nachgeholt.

Zu Buchstabe c)

Bislang ist der Ausschluss von Beihilfeleistungen für die Ehegatten oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner der oder des Beihilfeberechtigten, sofern im zweiten Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrages der Gesamtbetrag der Einkünfte dieser Personen 18.000 Euro überstiegen hat, in § 8 Absatz 5 Nummer 4 Beihilfeverordnung geregelt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 28. März 2019 – 5 C 4.18 unter anderem entschieden, dass die grundlegende Entscheidung über den Ausschluss der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für berücksichtigungsfähige Ehegatten oder Lebenspartner des Beihilfeberechtigten im Hinblick auf deren Einkommensverhältnisse dem Gesetzgeber vorbehalten ist. Mit der Aufnahme dieser Regelung im Landesbeamtengesetz soll den sich aus der Rechtsprechung ergebenden Erfordernissen Rechnung getragen und eine dem Bestimmtheitsgebot hinreichend konkrete Verordnungsermächtigung geschaffen werden. Die Höhe des Gesamtbetrages der Einkünfte soll weiterhin in der Beihilfeverordnung festgesetzt werden. Da die Höhe des Betrages seit Einführung der Beihilfeverordnung Schleswig-Holstein im Jahr 2005 unverändert geblieben ist, ist eine moderate Anhebung auf 20.000 Euro sachgerecht.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich hierbei um eine Folgeänderung zu der in § 80 Absatz 2 vorgesehenen Anhebung der Antragsfrist von einem auf zwei Jahre. Das Landesbeamtengesetz bestimmt in § 91 Absatz 2 LBG gegenwärtig, dass

„Unterlagen über die Verordnung von Arzneimitteln spätestens 12 Monate, andere Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, spätestens drei Monate nach Abschluss der Bearbeitung zu löschen und zu vernichten (sind). An Stelle der Vernichtung kann auch eine Rückgabe erfolgen.“

Seit Einführung der eBeihilfe 2016 im Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein (DLZP) verbleiben sämtliche Papierbelege im Bereich des Inneren Dienstes und werden dem Fachbereich Beihilfe nach erfolgtem Scannen nur noch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Sowohl die mit Beihilfeantrag eingereichten Papierdokumente als auch die davon erzeugten digitalen Duplikate werden nach Ablauf der o.g. Aufbewahrungsfrist vernichtet bzw. gelöscht.

Als Abschluss der Bearbeitung wird im DLZP das Eintreten der Bestandskraft des einzelnen Beihilfebescheides gewertet. Somit beträgt die Aufbewahrungsfrist ab Bescheidung des Antrags inklusive der einmonatigen Rechtsmittelfrist tatsächlich vier Monate. Aufgrund der beabsichtigten Verlängerung der Antragsfrist auf zwei Jahre ist zu befürchten, dass eine Kontrolle von Doppelseinreichungen unmöglich, zumindest erheblich erschwert, werden würde. Daher ist eine mehrjährige Antragsfrist nur praktisch umsetzbar, wenn auch die Aufbewahrungsfrist dem verlängerten Antragszeitraum entsprechend angepasst wird.

Im Bereich der Pflege ist zudem nicht ungewöhnlich, dass ein höherer Pflegegrad (vormals Pflegestufe) beantragt oder eine abweichende Pflegestufe aufgrund einer von der Pflegekasse veranlassten Nachuntersuchung festgestellt wird. In der Praxis erfolgt eine Änderung des Pflegegrades stets rückwirkend und führt damit regelmäßig zu einer Neuberechnung der häufig bereits gewährten Beihilfe für vergangene Monate. Für eine korrekte Nachberechnung wird ergänzend zur korrigierten Rechnung regelmäßig auch der Ursprungsbeleg benötigt und ist bei bereits erfolgter Löschung vom Antragsteller beizubringen. Mit Blick auf die ohnehin schon oft schwierige Lebenssituation pflegebedürftiger Menschen und ihrer sich kümmernden Angehörigen erweist sich die begrenzte Aufbewahrungsfrist von wenigen Monaten als oftmals nicht ausreichend.

Zu Artikel 4 Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Es handelt sich um durch die Einführung des Altersgeldes bedingte redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (§ 1 SHBeamtVG):

Die Erweiterung des Personenkreises um Anspruchsberechtigte auf Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld ist aufgrund der Einführung eines Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldes in das Schleswig-Holsteinische Beamtenversorgungsrecht notwendig.

Zu Nummer 3 (§ 3 SHBeamtVG):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einführung des Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldes (vgl. Nummer 2).

Zu Nummer 4 (§ 42 SHBeamtVG):

Haben entlassene Beamtinnen und Beamte, die einen Unterhaltsbeitrag nach § 42 SHBeamtVG erhalten, einen (ruhenden) Anspruch auf Altersgeld nach § 88a SHBeamtVG, erlischt der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag mit dem Beginn der Zahlung des Altersgeldes.

Zu Nummer 5 (§ 56 SHBeamtVG):

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einführung des Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldes (vgl. Nummer 2).

Zu Nummer 6, 7 und 8 (§§ 58,59 und 60 SHBeamtVG)

Entsprechend der Erhöhung der linearen Anpassung zum 1. Juni 2021 um 0,4 % gem. Artikel 2 Nr. 2 ist eine entsprechende Regelung für die Beamtenversorgung zu treffen. Die Regelungen treten ab 1. Juni 2021 an die Stelle der bis dahin geltenden Regelungen in Artikel 6 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2019 bis 2021.

Zu Nummer 9, 10,11 und 12 (§§ 62, 63, 68 und 69 SHBeamtVG):

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einführung des Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldes (vgl. Nummer 2).

Zu Nummer 13 (§ 73 SHBeamtVG):

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einführung des Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldes (vgl. Nummer 2). Alle Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sind verpflichtet, zahlungsrelevante Tatbestände unverzüglich und vollständig mitzuteilen.

Obwohl bei Empfängerinnen und Empfängern von Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld das Beamtenverhältnis nicht mehr besteht, bleiben auf beiden Seiten nachwirkende Verpflichtungen – wie Anzeigepflichten auf Seiten der Berechtigten aufgrund der bestehenden Altersgeldanwartschaft – erhalten. Ziel der Regelung ist, dass die Pensions- und Altersgeldregelungsbehörde über solche relevanten Tatbestände Kenntnis erlangt, die ihr ohne eine entsprechende Mitteilung nicht bekannt werden können, die jedoch auf die Gewährung von Versorgungs- und insbesondere auch Altersgeldleistungen sowohl hinsichtlich der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen als auch hinsichtlich der Höhe der jeweiligen Leistung Einfluss haben können. Deshalb ist auch eine entsprechende erweiternde Regelung des § 73 Absatz 3 sachgerecht und notwendig.

Zu den Nummern 14 bis 16 (§§ 75, 76 und 80 SHBeamtVG):

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Einführung des Alters- und Hinterbliebenenaltersgeldes (vgl. Nummer 2).

Zu den Nummer 17 (§ 80 a)

Entsprechend der linearen Anpassung zum 1. Juni 2021 um 0,4 % gem. Artikel 2 Nr. 2 ist eine entsprechende Regelung für die Beamtenversorgung zu treffen. Die Regelungen treten an die Stelle der bis dahin geltenden korrespondierenden Regelungen gemäß Artikel 6 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2019 bis 2021.

Zu Nummer 18 (Abschnitt XIIa SHBeamtVG):

Zu § 88a (Altersgeld):

Zu den Absätzen 1 und 2:

Durch die Einführung eines Altersgeldes wird der ehemaligen Beamtin oder dem ehemaligen Beamten, die oder der auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausscheidet, die Möglichkeit eröffnet, ihre oder seine im Rahmen eines bestehenden Beamtenverhältnisses erdienten Ansprüche auf Alterssicherung (sogenanntes Altersgeld) zu erhalten. Das Altersgeld tritt an die Stelle der Nachversicherung und stellt damit eine Versorgung im rentenrechtlichen Sinne dar. Zur weiteren Begründung der Einführung des Altersgeldes wird auf die Vorbemerkungen in Abschnitt A und B des Gesetzentwurfs sowie Abschnitt A der Begründung (Allgemeineis) verwiesen.

Die Verpflichtung zur Nachversicherung entfällt nicht in den Fällen, in denen Beamtenverhältnisse vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren auf Antrag beendet werden oder unfreiwillig kraft Gesetzes, z. B. aufgrund einer Verurteilung gemäß § 24 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) in Verbindung mit § 33 Landesbeamtengesetz (LBG) oder einer disziplinarrechtlichen Maßnahme beendet werden. Dies gilt auch für Fälle nach § 88b.

Nach Absatz 2 entsteht der Anspruch auf Altersgeld mit Ablauf des Tages, an dem das Beamtenverhältnis durch Entlassung der Beamtin oder des Beamten endet. Der Altersgeldanspruch kann nur entstehen, wenn die Beamtin oder der Beamte aus dem Beamtenverhältnis zum Land Schleswig-Holstein sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auf Antrag entlassen wird. Der Anspruch auf Altersgeld entsteht nur, wenn kein Aufschubgrund nach § 184 Absatz 2 SGB VI vorliegt.

Empfängerinnen und Empfänger von Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeld sind keine Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein. Das Altersgeld ist somit zwar eine Altersvorsorgeleistung im Sinne des § 8 Absatz 2 SGB VI, jedoch keine Versorgung im Sinne des Beamtenversorgungsrechts. Das Altersgeld ist ein aliud zur Nachversicherung. Folglich

hat die auf Antrag ausgeschiedene Beamtin oder der auf Antrag ausgeschiedene Beamte auch keinen Anspruch auf Beihilfe oder Gewährung einer Mindestversorgung. Die Alimentationspflicht des Dienstherrn endet in dem Moment, in dem die Beamtin oder der Beamte auf Antrag die Verbindung zwischen sich und ihrem oder seinem Dienstherrn löst.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt, dass die Regelungen über Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld auf reaktivierte Beamtinnen und Beamte keine Anwendung finden. Bei der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit steht der besondere Schutz der dienstunfähigen Person im Vordergrund, was durch den vorzeitigen Ruhestand unter Gewährung von Versorgungsbezügen hervorgehoben wird. Der Dienstherr wird in diesem Fall seiner aus Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes resultierenden Fürsorgepflicht gerecht. Im Grundsatz soll entweder Versorgung oder Altersgeld gewährt werden. Das Altersgeld kann aufgrund seiner gegenüber der Versorgung unterschiedlichen Ausgestaltung nicht mit dieser gleichgestellt werden. Wenn aus ein und demselben Beamtenverhältnis einmal Versorgung gewährt wurde, kann daher kein Altersgeld mehr bezogen werden.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 wird geregelt, dass für Angehörige von verschollenen Empfängerinnen und Empfängern von Altersgeld, die im Todesfalle der oder des Verschollenen Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld hätten, die Bestimmungen über die Gewährung von Bezügen bei Verschollenheit entsprechend gelten.

Zu Absatz 5:

Nach Absatz 5 ist das Altersgeld als Antragsleistung ausgestaltet. Wird kein entsprechender Antrag gestellt, erfolgt konsequenterweise keine Festsetzung und Auszahlung des Altersgeldes.

Zu § 88b (Verzicht auf den Anspruch auf Altersgeld):

Diese Regelung eröffnet die Wahlmöglichkeit zwischen Altersgeld und der ansonsten in Fällen der Entlassung auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis durchzuführenden Nach-

versicherung. Die Wahlmöglichkeit wird im Hinblick darauf eingeräumt, dass es in Einzelfällen für die ehemalige Beamtin oder den ehemaligen Beamten günstiger sein kann, wenn sie oder er die Nachversicherung wählt. Rechtstechnisch erfolgt die Ausübung des Wahlrechts durch Erklärung eines Verzichts auf Altersgeld. Nach Satz 3 ist ein Widerruf des Verzichts nicht möglich.

Der ehemalige Dienstherr soll keiner Doppelzahlung (Altersgeld und Nachversicherung) ausgesetzt werden.

Zu § 88c (Höhe des Altersgeldes):

Zu Absatz 1:

Grundlage für die Berechnung des Altersgeldes sind die altersgeldfähigen Dienstbezüge und die altersgeldfähigen Dienstzeiten. In Absatz 1 wird die Berechnung der altersgeldfähigen Dienstzeit geregelt. Der derzeitige Steigerungsfaktor für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit beträgt nach vollinhaltlicher Entsprechung des § 16 Absatz 1 SHBeamVG 1,79375 v. H. Das Altersgeld wird vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs an entsprechend der jeweiligen Versorgungsanpassung angepasst. In Anlehnung an die Begrenzung in § 16 Absatz 1 Satz 1 SHBeamVG wird das Altersgeld auf einen Höchstsatz von 71,75 v.H. begrenzt.

Gemäß § 80 SHBeamVG (vgl. Nummer 16) wird das Altersgeld und das Hinterbliebenenaltersgeld zeitgleich mit der allgemeinen Anpassung der Dienstbezüge angepasst.

Zu Absatz 2:

Es wird normiert, dass die altersgeldfähigen Dienstbezüge grundsätzlich entsprechend den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ermittelt werden. Damit errechnet sich das Altersgeld - wie bei der Versorgung - aus dem von der ehemaligen Beamtin oder dem ehemaligen Beamten vor Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag zuletzt - nach § 5 Absatz 3, 5 und 6 SHBeamVG mindestens für zwei Jahre – innegehabten Amt. Die Norm nennt lediglich die Bezügebestandteile des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 SHBeamVG und schließt damit die Gewährung eines ehe- und kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags aus.

Zu Absatz 3:

Satz 1 regelt, dass zur Ermittlung der altersgeldfähigen Dienstzeit lediglich die §§ 6, 8, 9, 13 und 14 SHBeamtVG zugrunde zu legen sind. Damit findet die Berechnung der altersgeldfähigen Dienstzeit nicht vollständig „entsprechend“ der ruhegehaltfähigen Dienstzeit statt. Die Regelungen über die ruhegehaltfähige Dienstzeit sind nur beschränkt „entsprechend anwendbar“. Dies liegt darin begründet, dass bei der Berechnung der altersgeldfähigen Dienstzeit, mit Ausnahme des in §§ 8 und 9 SHBeamtVG geregelten Wehr- und Wehrersatzdienstes, grundsätzlich nur reine Beamtendienstzeiten zu berücksichtigen sind. Vordienst- oder Ausbildungszeiten sind irrelevant. Das Beamtenverhältnis orientiert sich demgegenüber grundsätzlich am Lebenszeitprinzip. Grundlage der Alimentationsverpflichtung des Dienstherrn ist die mit der Berufung in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis verbundene Pflicht der Beamtin oder des Beamten, ihre oder seine ganze Persönlichkeit für den Dienstherrn einzusetzen und diesem - grundsätzlich auf Lebenszeit - die volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Wird das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis durch die Beamtin oder den Beamten aufgekündigt, so entfällt regelmäßig die Notwendigkeit der darauf bezogenen Alimentation und Fürsorge. Damit stellt die altersgeldfähige Dienstzeit lediglich die tatsächlich geleistete Dienstzeit dar. Eine Berücksichtigung weiterer, darüber hinaus gehender Zeiten wie z. B. nach § 78 SHBeamtVG, erfolgt wirkungsgleich zur rentenrechtlichen Regelung des Nachversicherungsrechts nicht.

Zu § 88d (Ruhe des Anspruchs auf Altersgeld, vorzeitige Beendigung des Ruhens):

Zu Absatz 1:

Nach Satz 1 ruht der Zahlungsanspruch auf Altersgeld bis zum Ende des Monats, in dem die ehemalige Beamtin oder der ehemalige Beamte die gesetzliche Regelaltersgrenze, die im Recht der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gilt, erreicht hat. Der Verweis erfolgt lediglich auf die Altersgrenzen, nicht jedoch auf die Wartezeiten der gesetzlichen Rentenversicherung. Satz 2 regelt, dass das Altersgeld erst ab dem Monat der Antragstellung gezahlt wird, wenn der Antrag auf Festsetzung und Zahlung von Altersgeld nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erreichen der maßgeblichen Regelaltersgrenze gestellt wird; es handelt sich bei den sechs Monaten insoweit um eine Ausschlussfrist.

Zu Absatz 2:

Die vorzeitige Inanspruchnahme des Altersgeldes ist nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 mit Ablauf des Monats, in dem die oder der Anspruchsberechtigte das 63. Lebensjahr vollendet hat, möglich. Damit normiert Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 eine Antragsaltersgrenze für den Bezug von Altersgeld. Weiter soll eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der z. B. nach mindestens fünf Jahren Staatsdienst in die freie Wirtschaft wechselt und später voll erwerbsgemindert ist, nicht lediglich auf die gesetzliche Absicherung in der Rentenversicherung oder auf eine Absicherung in anderen Alterssicherungssystemen verwiesen werden. Nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b ist eine vorzeitige Inanspruchnahme auch für schwerbehinderte ehemalige Beamtinnen und Beamte möglich. Unter den Voraussetzungen in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 5 ist daher ein vorgezogenes Altersgeld zu gewähren. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass auch die geleisteten Jahre im Beamtenstatus mitursächlich für die später eingetretene Erwerbsminderung oder Berufsunfähigkeit sind. Bezüglich einer vorzeitigen Inanspruchnahme des Altersgeldes wird in den Sätzen 2 und 3 auf die Regelungen der gesetzlichen deutschen Rentenversicherung verwiesen. In Satz 2 wird für den Fall, dass die ehemalige Beamtin oder der ehemalige Beamte nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, auf die Feststellung der Erwerbsminderung durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt verwiesen. Dadurch soll eine größtmögliche Gleichbehandlung der ehemaligen Beamtinnen und Beamten bei der Feststellung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit sichergestellt werden. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass Fälle unterschiedlich behandelt werden, da verschiedene Träger (z. B. berufsständische Versorgungswerke) jeweils nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften über das Vorliegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit entscheiden. Die Entscheidung ist durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt zu treffen, da diese für Feststellungen auf Grundlage des Sozialgesetzbuches befähigt sind und eine Untersuchung in räumlicher Nähe der Anspruchsberechtigten ermöglicht werden soll. Satz 3 regelt durch Verweis auf das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung die Möglichkeit, Altersgeld wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu befristen.

Zu Absatz 3:

Der Absatz regelt in den Sätzen 1 bis 3 - in Anlehnung an das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung - die Versagung der vorzeitigen Beendigung des Ruhens aufgrund

der dort genannten Missbrauchsfälle. In Satz 4 wird ebenfalls in Anlehnung an das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmt, dass das Ruhen des Anspruchs endet, wenn die verminderte Erwerbsfähigkeit für mehr als sechs Monate festgestellt wurde.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Berechnung von Altersgeld in Fällen der vorzeitigen Inanspruchnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 4 und 5 in Ergänzung zu Absatz 5.

Zu Absatz 5:

Diese Vorschrift regelt die Vornahme eines Abschlags bei vorzeitiger Inanspruchnahme des Altersgeldes nach Absatz 1. Der Abschlag beläuft sich gemäß Satz 1 auf 0,3 v.H. je Monat (dies entspricht 3,6 v.H. pro Jahr) der vorzeitigen Inanspruchnahme. Dabei darf der Abschlag bei einer vorzeitigen Inanspruchnahme in Fällen einer Erwerbsminderung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 bis 5 10,8 v.H. nicht überschreiten. Aufgrund der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 normierten Antragsaltersgrenze beträgt der Abschlag in Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 maximal 14,4 v.H. des Altersgeldes.

Zu Absatz 6:

In Fällen, in denen nach einem freiwilligen Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis von der gesetzlichen Rentenversicherung keine Leistungen erbracht werden oder die gezahlten Leistungen hinter dem Betrag, der sich aus einer Nachversicherung ergeben würde, zurückbleiben (z. B. wegen Nichterfüllung der allgemeinen Wartezeit), ist es im Hinblick auf die generelle beamtenrechtliche Fürsorgepflicht, die auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses fortwirken kann, und unter Berücksichtigung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften angezeigt, in Fällen der Erwerbsminderung eine Regelung vorzusehen, die eine Mindestabsicherung sicherstellt. Diese Mindestabsicherung wird durch die Möglichkeit gewährleistet, in Fällen der Erwerbsminderung ein erhöhtes Altersgeld zu gewähren. Das erhöhte Altersgeld orientiert sich am Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung im Fall einer Nachversicherung. Das erhöhte Altersgeld soll den Rentenanspruch nicht übersteigen, der sich ergeben hätte, wenn die Anspruchsberechtigten auf Altersgeld für die Zeit, die sie als Beamtin oder

Beamter nach § 5 SGB VI versicherungsfrei waren, in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert worden wären. Bei der Berechnung des Rentenanspruchs sind als Pflichtbeitragszeiten ausschließlich die nachversicherten Zeiten zu berücksichtigen. Eine Vergleichsberechnung kann im Versorgungsfall aufgrund einer Auskunft der Deutschen Rentenversicherung vorgenommen werden. Ein Anspruch auf erhöhtes Altersgeld besteht nur insoweit, als die Summe aus Altersgeld und Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen zusammen genommen hinter dem Rentenanspruch, der sich im Fall einer Nachversicherung der versicherungsfreien Zeiten ergeben hätte, zurückbleibt. Das erhöhte Altersgeld setzt, wie auch das auf Dienstzeiten beruhende Altersgeld, einen Antrag voraus. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass der ehemalige Dienstherr regelmäßig keine Kenntnisse von der aktuellen wirtschaftlichen und sozialen Situation der betroffenen Personen hat.

Zu Absatz 7:

Dieser Absatz regelt in Anlehnung an das Rentenrecht und den hier zum 1. Januar 2013 von 400 Euro auf 450 Euro angehobenen Richtbetrag der Hinzuverdienstgrenzen beim Bezug von Altersgeld wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung. Bei Feststellung der Hinzuverdienstgrenze ist das Einkommen nach § 64 Absatz 5 SHBeamVG zu berücksichtigen. Werden die Hinzuverdienstgrenzen überschritten, wird entweder das geringere oder gar kein Altersgeld gewährt.

Zu § 88e (Aberkennung von Altersgeld, Erlöschen des Anspruchs wegen Verurteilung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 normiert, dass einer früheren Beamtin oder einem früheren Beamten der Anspruch auf Altersgeld aberkannt werden kann. Eine Aberkennung kommt in Betracht, wenn die frühere Beamtin oder der frühere Beamte mit Anspruch auf Altersgeld während des Beamtenverhältnisses ein schweres Dienstvergehen begangen hat, das bei einer Beamtin oder einem Beamten nach den Vorschriften des Disziplinarrechts eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hätte. Die ehemalige Beamtin oder der ehemalige Beamte wird in diesem Fall nachversichert. Wurde bereits vor der Entlassung ein Disziplinarverfahren eingeleitet, können bereits erhobene Beweise im Verfahren auf Aberkennung von Altersgeld verwendet werden. In diesem Verfahren sollen die Altersgeldanspruchsberechtigten dieselben Rechte erhalten, die sie bei Durchführung eines

Disziplinarverfahrens bei noch bestehendem Beamtenverhältnis gehabt hätten. Verfehlungen, die nach dem Zeitpunkt der Entlassung liegen, lassen den Anspruch auf Altersgeld unberührt. Dies liegt darin begründet, dass das Altersgeld grundsätzlich die Nachversicherung ersetzt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt den Fall, dass die Zahlung des Altersgeldes im Zeitpunkt der Entdeckung der Tat bereits begonnen hat. In diesem Fall kann bis zur Unanfechtbarkeit der Aberkennung ein Teil des monatlichen Altersgeldes einbehalten werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt, dass für die Aberkennung des Altersgeldes die Behörde zuständig ist, die im Zeitpunkt der Entlassung als Disziplinarbehörde zuständig war.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt, dass der Anspruch auf Zahlung des Altersgeldes erlischt, wenn eine frühere Beamtin oder ein früherer Beamter wegen einer vor der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis begangenen Straftat verurteilt wird und diese Verurteilung gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 Beamtenstatusgesetz zu einer Beendigung des Beamtenverhältnisses geführt hätte. Die Rechtsfolge tritt mit Rechtskraft der Entscheidung ein. Die Regelungen des LBG über die Wirkung des Verlustes der Beamtenrechte aufgrund einer Verurteilung gelten entsprechend.

Zu § 88f (Hinterbliebenenaltersgeld):

Zu Absatz 1:

Satz 1 normiert die Festsetzung und Zahlung des Hinterbliebenenaltersgeldes an die Hinterbliebenen einer ehemaligen Beamtin oder eines ehemaligen Beamten, die oder der die Voraussetzungen des § 88a erfüllt hat. Dabei wird im Wesentlichen auf die Vorschriften des Hinterbliebenenversorgungsrechts dieses Gesetzes verwiesen. Diese sollen für die Festsetzung und Zahlung des Hinterbliebenenaltersgeldes entsprechend zur

Anwendung kommen. Satz 2 zählt abschließend auf, welche Leistungen unter den Begriff Hinterbliebenenaltersgeld fallen. Entsprechend den Regelungen im Versorgungsrecht verbleiben die Altersgeldzahlungen für den Sterbemonat den Hinterbliebenen. Es wird damit auch verdeutlicht, dass Unterhaltsbeiträge nicht vom Hinterbliebenenaltersgeld umfasst werden. Lebenssachverhalte, die nach Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis auftreten, sind nicht mehr vom Grundsatz der Alimentation umfasst und mithin auch nicht berücksichtigungsfähig. Außerdem wird damit auch klargestellt, dass kein Anspruch auf Mindestwitwer- oder Mindestwitwengeld sowie Mindestwaisengeld besteht.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 legt fest, dass das Hinterbliebenenaltersgeld aus dem Altersgeld, das der verstorbenen ehemaligen Beamtin oder dem verstorbenen ehemaligen Beamten zusteht, berechnet wird. Danach beträgt das für Witwen und Witwer zustehende Hinterbliebenenaltersgeld 55 v.H. des Altersgeldes, für Vollwaisen 20 v.H. und für Halbwaisen 12 v.H. des Altersgeldes der oder des verstorbenen Altersgeldberechtigten.

Zu Absatz 3:

Die Norm regelt für den Fall, dass Anspruchsberechtigte auf Altersgeld vor ihrem Tod noch keinen Antrag nach § 88a Absatz 5 SHBeamtVG gestellt haben, der zur Zahlung des Altersgeldes führt, ein Antragserfordernis für die Hinterbliebenen besteht.

Zu § 88g (Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 gewährleistet, dass einer auf eigenen Antrag entlassenen Beamtin oder einem auf eigenen Antrag entlassenen Beamten mit Anspruch auf Altersgeld, die oder der nach Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis erneut in ein Beamtenverhältnis berufen und unmittelbar aus diesem Beamtenverhältnis in den Ruhestand versetzt wird, eine einheitliche Versorgung aus dem letzten Amt des Beamtenverhältnisses, aus dem sie oder er in den Ruhestand tritt, gewährt wird, sofern die Dienstbezüge aus dem letzten Amt zwei Jahre bezogen worden sind (§ 5 Absatz 3 SHBeamtVG). Mit dieser Regelung

wird eine einheitliche Versorgung für beide Zeitabschnitte gewährleistet, wenn die Beamtin oder der Beamte aus freien Stücken die Verbindung zum Dienstherrn gelöst hat und damit an sich zwei unabhängig voneinander bestehende Ansprüche hätte, einen auf Altersgeld aus dem (im Zweifel niedrigeren) früheren Amt und einen auf Versorgung aus dem letzten Amt des erneut begründeten Beamtenverhältnisses. Der Wechsel aus und in das Beamtenverhältnis bleibt damit im Wesentlichen unschädlich.

Zu Absatz 2:

Wird eine auf Antrag entlassene ehemalige Beamtin oder ein auf Antrag entlassener ehemaliger Beamter mit Anspruch auf Altersgeld erneut ins Beamtenverhältnis berufen und wird sie oder er erneut auf Antrag aus diesem entlassen und löst sie oder er damit die Verbindung zum Dienstherrn aus freien Stücken, erhält sie oder er neben ihrem oder seinem bisherigen Anspruch auf Altersgeld aufgrund der erneuten Berufung ins Beamtenverhältnis einen zweiten, eigenständigen Anspruch auf Altersgeld. Dieser besteht unabhängig neben dem ersten Anspruch auf Altersgeld. Im Unterschied zu Absatz 1 tritt in solchen Fällen die Beamtin oder der Beamte nicht aus dem Beamtenverhältnis in den Ruhestand, sondern löst erneut das Band zum Dienstherrn.

Zu Absatz 3:

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass die Vorschriften für eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis auf für Beamtinnen und Beamte auf Zeit gelten, die mit Ablauf der Amtszeit ohne Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung ausscheiden.

Zu § 88h (Kindererziehungszuschlag und Kindererziehungsergänzungszuschlag):

Die Norm entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 58 SHBeamVG und regelt die sich aus der zeitlichen Begrenzung des ehemaligen Beamtenverhältnisses ergebende anteilige Gewährung des Kinderzuschlags und des Kindererziehungsergänzungszuschlags.

Zu § 88i (Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag):

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 60 SHBeamVG.

Zu § 88j (Abfindung):

Diese Norm regelt entsprechend zur gesetzlichen Rentenversicherung und zum Versorgungsrecht die Abfindung einer Witwe oder eines Witwers im Fall einer Wiederheirat.

Zu § 88 k (Wechsel in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union)

Zu Absatz 1:

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass die Übergangsregelung aufgrund der Entscheidung des EuGH vom 13. Juli 2016 sich nur auf bereits auf Antrag entlassene und nachversicherte ehemalige Beamtinnen und Beamte bezieht, die eine mit ihrer bisherigen Beamtentätigkeit vergleichbaren Beschäftigung im öffentlichen Dienst eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union aufgenommen haben.

Zu Absatz 2:

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass zur Vermeidung einer Doppelversorgung nur der Differenzbetrag zwischen dem grundsätzlichen Altersgeldanspruch und der tatsächlichen Rentenzahlung als Ausgleichsbetrag zusteht. Zudem wird geregelt, dass insbesondere die Regelungen über die Beendigung des Ruhens des Anspruches auf Altersgeld nach § 88d gelten.

Zu Absatz 3:

Folgeänderung aus der Umsetzung der Vorgaben des EU-Rechts für Altfälle zur Erfassung von Zeiten vor Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung nach Artikel 8.

Zu § 88l (Zuständigkeit):

§ 88l regelt die (sachliche) Zuständigkeit für den Vollzug dieses Abschnitts.

Zu Artikel 5 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung zum 1. Juni 2021)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Erhöhung der linearen Besoldungsanpassung zum 1. Juni 2021 um 0,4 % nach Artikel 2 Nr. 2.

Zu Artikel 6 (Änderung der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zum 1. Juni 2021)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Erhöhung der linearen Besoldungsanpassung zum 1. Juni 2021 um 0,4 % nach Artikel 2 Nr. 2.

Zu Artikel 7 (Änderung der Beihilfeverordnung)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen im Zusammenhang mit den Änderungen des § 80 Absatz 2 und Absatz 6 LBG. Eine Wiederholung der gesetzlichen Regelungen in der Verordnung ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 8 (Errichtungsverordnung Finanzverwaltungsamt)

Die Änderungen beinhalten eine Anpassung der Überschrift an die aktuelle Behördenbezeichnung sowie die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung für die Zahlung des Altersgeldes und des Hinterbliebenenaltersgeldes durch das DLZP.

Zu Artikel 9 (Änderung der Justizwachtmeister-Laufbahn- und Ausbildungsverordnung)

Korrespondierend zu der sich aus Artikel 1 ergebenden Anhebung des Einstiegsamtes von A 4 nach A 5 beinhaltet die Änderung die laufbahnrechtlichen Folgeregelungen.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Mit dem Inkrafttreten der Regelungen ab 1.1.2021 wird insbes. im Zusammenhang mit der Einführung des Altersgeldes der Verwaltung ein angemessener Zeitraum zur Vorbereitung der Umsetzung eingeräumt.